

Überarbeitung der Rechtsgrundlagen im Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschluss; Direktion Umwelt und Betriebe

1. Ausgangslage

Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen über die Friedhöfe und das Bestattungswesen wurden zuletzt im Jahr 2012 einer Überarbeitung unterzogen. Nach mehr als zehn Jahren entsprechen diese rechtlichen Grundlagen nicht mehr in allen Teilen den Bedürfnissen. Deshalb hat die Abteilung Umwelt und Landschaft die entsprechenden Dokumente überarbeitet. Diese wurden einfacher und intuitiver gestaltet und, wo nötig, aktualisiert.

Überarbeitet wurden folgende Erlasse:

- Das Bestattungs- und Friedhofreglement
- Die Bestattungs- und Friedhofverordnung
- Die Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhofs-, Siegelungs-, Erbgangssicherungs- und Testamentswesen (neu: Gebührenverordnung des Bestattungs- und Friedhofswesens)

Vorgehen

Die Stossrichtungen der Überarbeitung wurden im Frühjahr 2025 mit dem Gemeinderat konsolidiert und beschlossen. Die detaillierte Übersicht der Stossrichtungen befindet sich im Erläuterungsbericht im Kapitel 1.1.

Die Unterlagen wurden im März 2026 der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht. Deren Empfehlungen wurden vom Gemeinderat im Juni 2026 zur Kenntnis genommen und wo möglich übernommen und eingearbeitet.

2. Wichtigste Anpassungen

Die Erlasse wurden entlang der konsolidierten Stossrichtungen angepasst. Die Anpassungen werden im Erläuterungsbericht Kap. 3 - Kap. 6 detailliert beschrieben. Die Wichtigsten sind hier zusammengefasst:

Vereinfachung und Aktualisierung

Die Dokumente wurden an die geltende Rechtslage angepasst, Redundanzen bereinigt und Begriffe aktualisiert. Die Verordnung verfügt neu über einen Anhang, welcher die Details der einzelnen Grabarten regelt.

Die Schaffung neuer Grabarten wurde vereinfacht, die Kompetenz hierfür wurde geklärt und liegt nun ausschliesslich beim Gemeinderat.

Bestattungen von Amtes wegen

Bisher war nicht geregelt, wie die Gemeinde vorgehen soll, wenn keine Angehörigen einer verstorbenen Person eine Bestattung in Auftrag geben. Der neue Artikel soll der Gemeinde die Kompetenz geben, "Bestattungshandlungen von Amtes wegen" durchzuführen, wenn keine anderslautenden Weisungen vorliegen. Dies umfasst die Beauftragung einer Urnen- oder Sargbestattung im Gemeinschaftsgrab innerhalb einer festgelegten Frist.

Nutzung der Friedhofsanlagen

Die Grabmalpflicht wurde aufgehoben und es besteht keine Beschriftungspflicht mehr.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Gräber von den Hinterbliebenen nicht gepflegt werden. Um dieser Situation zu begegnen soll in Ausnahmefällen ein Einschreiten seitens der Friedhofsverwaltung ermöglicht werden.

Pflege des Areals und der Gräber (Motion V2205 (Grüne, Junge Grüne) „Mehr Biodiversität und vielfältigere Nutzung von Friedhofsanlagen“)

Die bestehenden Massnahmen zur Förderung der Biodiversität auf den Friedhöfen wurden gestärkt. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel ist neu für den betrieblichen Unterhalt des Areals und der Gräber verboten, jedoch nicht für die Grabpflege durch Privatpersonen. Es dürfen neu nur noch organische Düngemittel verwendet werden.

Erweiterung des Angebots

Das Angebot der Friedhöfe und des Bestattungsdienstes soll erweitert werden, um besser auf individuelle Wünsche und Anliegen einzugehen. Dazu gehören die Reservation von Familiengräbern sowie erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten für ein Grabmal. Zudem soll es zukünftig möglich sein Vorsorgeaufträge beim Testamentsdienst zu hinterlegen.

Neue Regelung zur unentgeltlichen Bestattung (ugB)

Das System mit der zwingenden Verwandtenunterstützung bei überschuldeten Nachlässen wird in der Umsetzung immer schwieriger und ist nicht mehr zeitgemäss. Mit einem Systemwechsel, der Abkehr von der zwingenden Verwandtenunterstützung, soll das Ganze vereinfacht und die emotionale und administrative Belastung für die Hinterbliebenen reduziert werden.

Gebühren

Die Gebührenstruktur wurde vereinfacht und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. Die Grabplatzgebühren für die Bestattung von Auswärtigen wurden gesenkt und die Grabplatzgebühren für Urnenthemengräber wurde an die Gebühren der Urnennischengräber angeglichen. Der Teuerung wurde Rechnung getragen und die Gebühren entsprechend angepasst.

3. Finanzen

Die Anpassungen bei den Gebühren und insbesondere der Systemwechsel bei der unentgeltlichen Bestattung haben direkte Auswirkungen auf die Finanzen.

Gebühren

Die Anpassung der Gebühren wurde wie in den Stossrichtungen festgehalten umgesetzt. Die Details dazu können dem Erläuterungsbericht Kap. 6.6 entnommen werden.

Trotz einer erwarteten Einnahmeminderung von etwa CHF 5'500.-/Jahr durch die Senkung der Gebühren für die Urnenthemengräber wird insgesamt eine Erhöhung der Einnahmen aus Bestattungen von Einheimischen um circa CHF 16'500.-/Jahr erwartet. Die Gebührenreduktion für Bestattungen von Auswärtigen wird voraussichtlich zu Mindereinnahmen von etwa CHF 4'800.-/Jahr führen. Netto ergibt dies Mehreinnahmen von circa CHF 12'000.-/Jahr.

Unentgeltliche Bestattung (ugB)

Mit dem Systemwechsel bei der unentgeltlichen Bestattung wird die Anzahl Fälle spürbar zunehmen. Durch die Übernahme der Bestattungskosten und dem Verzicht auf die Gebühren sind Mehrkosten von jährlich ca. CHF 61'000.- möglich.

4. Inkraftsetzung

Das revidierte Bestattungs- und Friedhofreglement soll zusammen mit den revidierten Verordnungen per 1. November 2026 in Kraft gesetzt werden. Die Bevölkerung wird über die Neuerungen informiert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements wird gemäss vorgelegtem Entwurf und mit Inkrafttreten am 1. November 2026 beschlossen.

Köniz, 25.06.2026

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Revidiertes Bestattungs- und Friedhofreglement, Entwurf
- 2) Revidierte Bestattungs- und Friedhofverordnung, zur Information
- 3) Revidierte Bestattungs- und Friedhofverordnung – Anhang, zur Information
- 4) Revidierte Gebührenverordnung des Bestattungs- und Friedhofswesens, zur Information
- 5) Erläuterungsbericht

Bestattungs- und Friedhofreglement, Änderungsvorlage

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	I. Bestattungswesen		I. Gliederungstitel unverändert.	
	Art. 1		Art. 1	
Bestattung in der Gemeinde Köniz	¹ Auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz werden Verstorbene bestattet, wenn sie zuletzt in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren.	Bestattung in der Gemeinde Köniz	1 Anspruch auf Bestattung auf einem Könizer Friedhof besteht für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Köniz.	<i>Zum Begriff Bestattung: Nach kantonalem Recht (Bestattungsverordnung, BSG 811.811, Art. 3) gibt es zwei Bestattungsarten, die Erdbestattung und die Feuerbestattung.</i> <i>Es erscheint heute als richtig, an den zivilrechtlichen Wohnsitz anzuknüpfen.</i>
	² Verstorbene mit schriftenpolizeilichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, können in der Gemeinde Köniz ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.		² Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Köniz können auf einem Könizer Friedhof bestattet werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben und wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.	<i>Detail im Erläuterungsbericht Kap. 4.4</i>
	³ Personen, die in Köniz verstorben sind oder aufgefunden werden und weder hier noch in einer anderen Gemeinde ihren letzten Wohnsitz hatten, können in Köniz bestattet werden. Es gilt der Gebührenbetrag für Auswärtige. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.		³ Personen, die in Köniz verstorben sind oder tot aufgefunden werden und weder hier noch in einer anderen Gemeinde ihren letzten Wohnsitz hatten, können in Köniz bestattet werden.	
	⁴ Frühgeburten, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und noch keine Totgeburt im Sinn der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung ¹ sind, können in Köniz bestattet werden, wenn ein Elternteil seinen schriftenpolizeilichen Wohnsitz in Köniz hat oder der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird.		⁴ Fehl- oder totgeborene Kinder können in Köniz bestattet werden, wenn ein Elternteil seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Köniz hat oder der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.	<i>Begriffliche Anpassung an die aktuellen Wortlaute der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 9, 9a).</i> <i>Einzelheiten siehe Art. 8 der Verordnung.</i>
			Art. 1a (neu)	
		Anzeige-pflicht	¹ Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls beim kantonalen Zivilstandesamt richtet sich nach übergeordnetem Recht. ²	<i>Ganzer Artikel neu. Details siehe Erläuterungsbericht Kap. 4.1.</i> <i>Zu Absatz 1: Zurzeit ist hier vor allem Artikel 9 Absatz 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) massgeblich.</i>
		Meldung	² Die Angehörigen der verstorbenen Person haben den Todesfall unverzüglich nach dem Erhalt der Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamts bei der zuständigen kommunalen Stelle zu melden, wenn eine Bestattung auf einem Könizer Friedhof gewünscht ist.	
			³ Die Angehörigen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die Bestattungswünsche der verstorbenen Person wahrheitsgetreu und verbindlich zu melden.	

¹ Art. 9 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2).

² ZStV; SR 211.112.2

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
			4 Die Angehörigen der verstorbenen Person können Dritte dazu ermächtigen, die Meldung stellvertretend für sie wahrzunehmen.	<i>Hauptanwendungsfall in der Praxis: Die Angehörigen beauftragen das Bestattungsunternehmen damit, den Todesfall zu melden.</i>
			Art. 1b (neu)	
		Bestattungs- handlungen von Amtes wegen	1 Hat eine verstorbene Person keine Angehörigen oder kommen diese ihren Pflichten gemäss diesem Reglement nicht nach, so nimmt die zuständige Stelle alle notwendigen Bestattungshandlungen von Amtes wegen vor.	<i>Ganzer Artikel neu. Einzelheiten siehe Erläuterungsbericht Kap. 4.2.</i>
			2 Können keine Bestattungswünsche ermittelt werden, ordnet die zuständige Stelle eine religionsneutrale Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab an.	<i>Dies passiert nach 5 Arbeitstagen; siehe Verordnung Art. 2</i>
	Art. 2		Art. 2	
Bestattungsbewilligung	¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen.	Bestattungsanordnung	¹ Die zuständige Stelle prüft den Sachverhalt und ordnet die Bestattung an.	<i>Details im Erläuterungsbericht Kap. 4.3.</i>
	² In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.		² In begründeten Ausnahmefällen wird die Bestattung vor dem Eintrag des Todesfalls in das Zivilstandsregister veranlasst, sofern dafür die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorliegt.	<i>Details im Erläuterungsbericht Kap. 4.3</i> <i>Zustimmung der kantonalen Behörde: Siehe Artikel 4 kantonale Bestattungsverordnung.</i>
	³ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.		3 <i>Aufgehoben.</i>	<i>Unter Art. 1a und 1b bereits geregelt</i>
	Art. 3		Art. 3	
Bestattungs-ort	¹ Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person schriftenpolizeilich angemeldet war.	Bestattungs-ort	Sofern keine sachlichen Gründe dagegensprechen, kann frei gewählt werden, auf welchem der Könizer Friedhöfe die Bestattung erfolgen soll.	<i>Details im Erläuterungsbericht Kap. 4.4</i> <i>Zur Erinnerung und zur Einbettung zwei Vorgaben aus Artikel 5 der kantonalen Bestattungsverordnung:</i> <i>Erdbestattungen (= im Sarg) sind nach kantonalem Recht nur auf Friedhöfen zulässig; in der Gemeinde gibt es derzeit nur Friedhöfe, die von der Gemeinde betrieben werden.</i> <i>Die Beisetzung von Urnen oder offener Asche ist liberaler geregelt: Sie darf grundsätzlich auch ausserhalb von Friedhöfen erfolgen (das heisst in Köniz: ohne dass die Gemeinde eine Rolle hat).</i>
	² Die Ausstreuerung der Asche ist innerhalb der Friedhofanlagen nur im Erdgrab gestattet.		² Aufgehoben	<i>Neu in Verordnung geregelt:</i> <i>Die Bestattung von Asche ist in dafür vorgesehenen Grabarten gestattet.</i> <i>Das Austreuen von Asche ist auf dem ganzen Friedhofsareal verboten</i>

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	II. Friedhofwesen		II. Gliederungstitel unverändert.	
	Art. 4		Art. 4	
Friedhofbe- zirke	¹ Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke: – Köniz – Niederscherli – Oberwangen – Wabern.	Friedhöfe	Die Gemeinde betreibt folgende Friedhöfe: – Köniz, – Niederscherli, – Oberwangen, – Wabern Nesslerenholz.	<i>Details im Erläuterungsbericht Kap. 4.4</i>
	² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet der Friedhofbezirke fest.		<i>Aufgehoben</i>	
	Art. 5		Art. 5	
Friedhofanla- gen und Friedhof- gärtner oder -gärtnerinnen	¹ Der Gemeinderat entscheidet – über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Verände- rungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen, und – über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfel- dern sowie von Einzelgräbern, Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern durch die Gemeinde.	Friedhof- anlagen	¹ Der Gemeinderat entscheidet a) über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Verände- rungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen; b) über die vorzeitige Aufhebung von Grabfeldern und Grab- anlagen sowie von Einzelgräbern durch die Gemeinde.	<i>Vereinfachung und Straffung</i>
	² Die Friedhofanlagen sind umweltgerecht zu gestalten und zu unter- halten.		² Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest und stellt Betrieb, Pflege und Unterhalt der Friedhofanlagen sicher.	
	³ Der Gemeinderat bestimmt die Friedhofgärtner, die Friedhof- gärtnerinnen oder beauftragt Unternehmen mit diesen Aufgaben.		³ Er achtet dabei darauf, dass die Friedhofanlagen umweltgerecht gestaltet und unterhalten werden und dass die Biodiversität gefördert wird.	
			⁴ Er begrenzt den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzen- schutzmitteln und Düngemitteln jeglicher Art auf ein Minimum.	<i>Einzelheiten siehe Artikel 4 und 13 der Verordnung.</i>
	Art. 6		Art. 6	
Friedhofruhe	¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung im Rahmen der Öffnungszeiten frei zugänglich.	Nutzung der Friedhofanlag en	¹ <i>Unverändert.</i>	
	² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.		² <i>Unverändert.</i>	
	Art. 7		Art. 7	
Gräber	¹ Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.	Gräber	¹ Der Gemeinderat regelt die Grabarten durch die Verordnung.	
	² Es stehen in der Gemeinde folgende Grabarten zur Verfügung: a) Für Sargbestattungen – Sarghaingräber Erwachsene – Sarghaingräber Kinder – Sargreihengräber Erwachsene		² Er achtet darauf, dass für Erdbestattungen und für Feuerbestat- tungen eine angemessene Auswahl von Grabarten zur Verfügung steht.	<i>Detaillierte Aufzählung in Verdnung (Art. 6 VO, Anhang) verschoben.</i> <i>Details im Erläuterungsbericht Kap. 4.6.</i> <i>Die Begriffe Erdbestattung und Feuerbestattung sind im kantonalen Recht zu finden (Art. 3 Abs. 1 BestV).</i>

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	– Sargreihengräber Kinder – Familiengräber – Gemeinschaftsgräber für Kinder b) Für Urnenbestattungen – Urnenhaingräber Erwachsene – Urnenhaingräber Kinder – Urnenreihengräber Erwachsene – Urnenreihengräber Kinder – Familiengräber – Gemeinschaftsgräber – Gemeinschaftsgräber für Kinder – Urnennischen – bestehende Gräber c) Für Aschenbestattungen – Alle Erdgräber			
			3 Er berücksichtigt nach Möglichkeit die verschiedenen Bedürfnisse, insbesondere betreffend Einzelpersonen, Familien, Kinder, religiöse Ausrichtung.	
			4 Er legt die zulässige Anzahl Bestattungen pro Grab fest.	
	3 Mit Ausnahme von Gemeinschaftsgräbern ist jedes Grab mit einem Grabmal zu versehen.		Aufgehoben	Grabmalpflicht entfällt; Erläuterungsbericht Kap. 4.7
	4 Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.		Aufgehoben	
	5 Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen, insbesondere für religiöse und ethnische Minderheiten.		Aufgehoben	Unter Art. 7 geregelt
	Art. 8		Art. 8	
Ruhedauer	1 Die Grabruhe beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.	Grabesruhe	1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.	
	2 Eine Verlängerung ist bei Sargreihen- und Urnenreihengräbern nicht möglich, kann jedoch bei anderen Grabarten bewilligt werden.		2 Der Gemeinderat legt Einzelheiten und Ausnahmen fest.	
	3 Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.		3 Aufgehoben.	Neu in Verordnung Anhang geregelt
	4 Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Reihe oder desselben Feldes abgelaufen ist.		4 Aufgehoben.	

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	Art. 9		Art. 9	
Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung	¹ Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur für die Zugabe von Urnen, Särgen Frühgeborener oder Asche zulässig. Vorbehalten bleibt eine bewilligte oder angeordnete Exhumierung ³ .	Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung	¹ Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur für die Zugabe von Urnen, Asche, Särgen Frühgeborener oder die Zusatzbestattung von Särgen in Familiengräbern zulässig. Die früher beigesetzten Särge müssen unversehrt bleiben und die Mindestgrabtiefe ist einzuhalten. Vorbehalten bleibt eine bewilligte oder angeordnete Exhumierung ⁴ .	<i>Ergänzungen</i>
	² In begründeten Fällen können Gräber vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden.		² <i>Unverändert.</i>	
	³ Die Gesuchsstellenden einer vorzeitigen Aufhebung haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.		³ <i>Unverändert.</i>	
	⁴ Hebt die Gemeinde Grabfelder auf, hat sie alle Gräber, deren Ruhedauer noch nicht abgelaufen ist, auf eigene Kosten zu verlegen.		⁴ <i>Unverändert.</i>	
	Art. 10		Art. 10	
Bepflanzung und Unterhalt	¹ Die Angehörigen sind während der Ruhedauer für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.	Bepflanzung und Unterhalt	¹ Die Angehörigen sind während der Ruhedauer für die Bepflanzung und den Unterhalt der Planzfläche verantwortlich.	
	² Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber und Urnennischenanlagen werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin besorgt.		² Umgebungsarbeiten werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerei besorgt.	
			³ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten sowie den Unterhalt anderer Teile der Friedhöfe durch Verordnung.	<i>Details im Erläuterungsbericht Kap. 4.8.</i>
	III. Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen		III. Gliederungstitel unverändert.	
	Art. 11		Art. 11	
Gebührentarif	Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:	Gebührentarif	<i>Einleitungssatz unverändert (wird allerdings zu Abs. 1. Da es einen neuen Abs. 2 gibt):</i>	
	a) Grundgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 2 000.00		a) – c) <i>Unverändert.</i>	
	b) Grabplatzgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 15 000.00			<i>Legt der Gemeinderat fest, dass bei bestimmten Grabtypen Gräber zu Lebzeiten gegen eine Gebühr reserviert werden können, so fällt eine solche Reservationsgebühr unter die Grabplatzgebühr gemäss Bst. b.</i>
	c) Graberstellungskosten Fr. 0.00 bis Fr. 3 000.00			
	d) Ausgrabungs- und Aufhe-		d) Ausgrabungs- und Aufhe-	<i>Nach Aussage der Gärtner reicht der alte Höchstbetrag teilweise nicht</i>

³ Art. 7 BestV

⁴ Art. 7 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (BestV, BSG 811.811)

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	bungsgebühren Fr. 0.00 bis Fr. 5 000.00		bungsgebühren Fr. 0.00 bis Fr. 8 000.00	aus, wenn schwierige Exhumation.
	e) Verschiedene Gebühren Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00 – Leichenpass – Sargversiegelung – Urnenaufbewahrung		e) Verschiedene Gebühren Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00 – Abdeckplatte Nischengrab Urnen – Assistenz bei Trauerfeier – Beschriftung Themengrab Urne/Asche – Kosten der Beschriftung im Gemeinschaftsgrab – Leichenpass – Sargversiegelung – Urnenaufbewahrung	
	f) Weitere Arbeiten können bis zum Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes und, wo entsprechende Positionen fehlen, bis zum Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister verrechnet werden.		f) Weitere Arbeiten können nach gültigem Regietarif der Kantone Bern, Solothurn sowie des Gärtnermeisterverbandes und Schweizerischen Gemeindeverbandes ausgeführt werden.	Aufwände, welche selten beansprucht werden und deren Aufwand nicht abgeschätzt werden kann (z.B. Exumation oder Umelgung der Überreste) werden gestützt auf gängige Tariflisten verrechnet. Damit bleiben die Kosten einheitlich und transparent.
			2 Der Gemeinderat kann innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Absatz 1 für Auswärtige höhere Gebühren festsetzen, bis zum Doppelten der Ansätze für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.	Der Gemeinderrat macht diese Differenzierung bisher nicht bei allen Gebühren, sondern nur für die Grabplatzgebühr. Der Faktor beträgt zur Zeit das Eineinhalbfache und kann bei Bedarf (z.B. wenn wegen der Platzverhältnisse, Nachfrage u dgl. notwendig) angepasst werden.
	Art. 12		Art. 12	
Gebühren-pflicht	¹ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.	Gebühren-pflicht	1 Unverändert.	
	² In besonderen Fällen kann für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.		2 Unverändert.	
	³ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen: – Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen, – Kinder, – Eltern.		3 Aufgehoben.	Im Rahmen des Systemwechsels zur Handhabung der unentgeltlichen Bestattung soll keine erweiterte "Verwandtenunterstützungspflicht" mehr geltend gemacht werden. Detail im Erläuterungsbericht Kap. 5
	⁴ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.		4 Die Gebühren sind nicht geschuldet, wenn die unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 16a gewährt wird.	
	Art. 13		Art. 13	
Bestattungs-kosten, unentgeltliche Bestattung	¹ Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.		Ganzer Artikel 13 aufgehoben.	Das Thema "unentgeltliche Bestattung" wird neu geregelt in einer neuen Gliederungsebene "IVa. Unentgeltliche Bestattung" (weiter unten), enthaltend drei Artikel. Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung.

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
				<i>Siehe dazu auch Erläuterungsbericht Kap. 5</i>
	² Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Köniz schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.			
	³ Die Gesuchsstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.			
	⁴ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in den Ausführungsbestimmungen zu umschreiben. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.			
	⁵ Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.			
	IV. Gebühren im Siegelungs-, Testaments- und Erbgangssicherungswesen		IV. Gliederungstitel unverändert.	
	Art. 14		Art. 14	
Siegelungswesen	Die Gebühren im Siegelungswesen bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird: a) Siegelung Fr. 0.00 bis Fr. 2 000.00 b) Entsiegelung Fr. 0.00 bis Fr. 1 500.00 c) Sperreverfügung je Depot Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 d) Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde höchstens kostendeckend ⁵	Siegelungswesen	<i>Keine Änderungen</i>	

⁵ Siehe Art. 4 des Reglements vom 28. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren (154.20).

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	Art. 15		Art. 15	
Testaments- wesen	Die Gebühren für die Gemeindeaufgaben im Bereich der letztwilligen Verfügungen bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird: a) Aufbewahrung/Registrierung Testament/ Erbvertrag Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 b) Testamentseröffnung Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00 c) Nachforschung nach Erben und übrigen Beteiligten Fr. 0.00 bis Fr. 500.00 d) Mitteilung an Erbende pro Person Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 e) Auszüge Legate pro Seite Fr. 0.00 bis Fr. 50.00 f) Publikation Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 g) Bescheinigungen/Meldungen Fr. 0.00 bis Fr. 500.00 h) Willensvollstreckerzeugnis Fr. 0.00 bis Fr. 750.00 i) Erbenschein Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00 k) Korrespondenzen pro Seite Fr. 0.00 bis Fr. 50.00 l) Zustellung Notariat Fr. 0.00 bis Fr. 100.00 m) Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde höchstens kostendeckend ⁶	Testaments- wesen	Die Gebühren für die Gemeindeaufgaben im Bereich der letztwilligen Verfügungen bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird: d) Aufbewahrung/Registrierung Testament/ Erbvertrag/Vorsorgeauftrag Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 e) Testamentseröffnung Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00 f) Nachforschung nach Erben und übrigen Beteiligten Fr. 0.00 bis Fr. 500.00 d) Mitteilung an Erbende pro Person Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 e) Auszüge Legate pro Seite Fr. 0.00 bis Fr. 50.00 f) Publikation Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 g) Bescheinigungen/Meldungen Fr. 0.00 bis Fr. 500.00 h) Willensvollstreckerzeugnis Fr. 0.00 bis Fr. 750.00 i) Erbenschein Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00 k) Korrespondenzen pro Seite Fr. 0.00 bis Fr. 50.00 l) Zustellung Notariat Fr. 0.00 bis Fr. 100.0 m) Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde höchstens kostendeckend ⁷	<i>Nur mit Vorsorgeauftrag VSA ergänzt. Details im Erläuterungsbericht Kap 6.5</i>

⁶ Siehe Art. 4 des Reglements vom 28. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren (154.20).

⁷ Siehe Art. 4 des Reglements vom 28. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren (154.20).

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	Art. 16		Art. 16	
Erbgangs- sicherungs- wesen	Die Gebühren im Erbgangssicherungswesen bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird: a) Anordnung Erbschaftsinventar Fr. 0.00 bis Fr. 1 500.00 b) Verzicht Erbschaftsinventar Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 c) Anordnung Erbschaftsverwaltung Fr. 0.00 bis Fr. 500.00 d) Erbschaftsverwaltung pro Stunde höchstens kostendeckend e) Genehmigung Erbenruf Fr. 0.00 bis Fr. 500.00 f) Erbteilung durch Erbgangssicherungsdienst pro Stunde höchstens kostendeckend g) Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde höchstens kostendeckend	Erbgangs- sicherungs- wesen	Einleitungssatz unverändert. a) bis c) unverändert; d) Erbschaftsverwaltung pro Stunde Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 e) unverändert; f) Erbteilung durch Erbgangssicherungsdienst pro Stunde Fr. 100.00 bis 200.00 g) Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde Fr. 100.00 bis Fr. 200.00	<i>Einen Stundentarif festzulegen entspricht den heutigen rechtlichen Gepflogenheiten.</i>
			IVa. Unentgeltliche Bestattung	<i>Erläuterungsbericht Kap. 5</i>
			Art. 16a	
		Anspruch auf unentgeltliche Bestattung	¹ Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Köniz und können die Bestattungskosten nicht aus ihrem Nachlass bezahlt werden, so besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.	<i>In der Verordnung wird präzisiert, was die Formulierung "können die Bestattungskosten nicht aus ihrem Nachlass bezahlt werden", bedeutet.</i>
			² Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht auch, a) wenn eine minderjährige Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Köniz verstirbt; b) im Fall einer Fehlgeburt oder einer Totgeburt, wenn ein Elternteil zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Köniz hat.	- Bei Minderjährigen / Fehlgeburten / Totgeburten sind die Voraussetzungen erleichtert. Wie hoch der Nachlass ist (oder welches Vermögen die Eltern haben), spielt in diesen Fällen keine Rolle. - Fehlgeburt und Totgeburt sind im Sinne von Art. 9 und 9a der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2) zu verstehen.
			Art. 16b	
		Gesuch	¹ Die Angehörigen haben bei der zuständigen Stelle ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.	
			² Sie können Dritte dazu ermächtigen, das Gesuch stellvertretend für sie einzureichen.	<i>In der Praxis sind es häufig die Bestatterinnen und Bestatter, die das Gesuch einreichen.</i>

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
			³ Wurde die unentgeltliche Bestattung gewährt und stellt sich nachträglich heraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund bisher nicht bekannten Tatsachen doch nicht erfüllt waren, hätte man von ihnen bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung des Gesuchs Kenntnis gehabt, sind die Bestattungskosten aus dem Nachlass zurückzuerstatten.	<i>Bspw. weil plötzlich Vermögenswerte der verstorbenen Person auftauchen, von denen niemand zum Zeitpunkt der Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Bestattung Kenntnis hatte oder Kenntnis haben konnte.</i>
			Art. 16c	
		Umfang	¹ Der Gemeinderat legt die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung durch Verordnung fest.	
			² Wer für eine unentgeltliche Bestattung über den Umfang gemäss Absatz 1 hinausgehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten selbst aufzukommen.	
	V. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen		V. Gliederungstitel unverändert.	
	Art. 17		Art. 17	
Haftungs- ausschluss	Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.	Haftungs- ausschluss	<i>Unverändert.</i>	
	Art. 18		Art. 18	
Widerrechtli- che Zustände	Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.	Widerrechtli- che Zustände	<i>Unverändert.</i>	
	Art. 19		Art. 19	
Strafbestim- mungen	¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gestützt darauf erlassene Ausführungsverordnungen oder Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) ⁸ bestraft, allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.	Strafbestim- mungen	¹ Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts erfüllt, wird mit Busse bis CHF 1'000.– bestraft, a) wer vorsätzlich die Friedhofruhe stört; b) wer eine Bestattungshandlung vornimmt – einschliesslich Tätigkeiten wie beispielsweise Beisetzen von Urnen oder Ausstreuen von Asche – ohne Bestattungsanordnung oder entgegen der Bestattungsanordnung.	
	² Bei Widerhandlungen gegen Artikel 6 Absatz 2 kann ein Arealverbot ausgesprochen werden.		² Handelt die Täterschaft fahrlässig, beträgt die Busse bis CHF 500.–.	
	³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.		³ Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche Verstösse gegen Bestimmungen der Verordnung mit Busse bis CHF 800.– bestraft werden.	

⁸ BSG 170.11

	Bisheriger Text		Vorlage / Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	⁴ Das Verfahren betreffend Erlass von Bussen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen ⁹ .			
	Art. 20		Art. 20	
Vollzug	Der Gemeinderat vollzieht das Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Vollzug	<i>Unverändert.</i>	
	Art. 21		Art. 21	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Dezember 2006 aufgehoben.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	<i>1 Unverändert.</i>	
	² Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss früherem Recht bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.		<i>2 Unverändert.</i>	
			^{2bis} Die am [DATUM] eingefügten Artikel 16a und folgende (Unentgeltliche Bestattung) finden auf alle Todesfälle Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten.	<i>Es besteht das Bedürfnis nach einer ganz klaren Regelung für den Themenbereich Unentgeltliche Bestattung. Die anderen Änderungen haben vielfältigere und schwerer vorhersehbare Auswirkungen. Für sie wird keine spezielle Regelung erlassen. Es gelten dann einfach die allgemeinen Rechtsgrundsätze zum intertemporalen Recht. (Als Grundsatz gilt, dass Vorschriften für alle Sachverhalte gelten, die sich ereignen, währenddem die Vorschriften in Kraft stehen. Zum Grundsatz gibt es eine reichhaltige Praxis, die in Kommentaren und Lehrbüchern nachgelesen werden kann.)</i>
	³ Dieses Reglement tritt am 01.11.2026 in Kraft.		<i>3 Unverändert.</i>	
	Köniz, 01.11.2026 Namens des Parlaments Die Präsidentin: Christine Müller Die Parlamentssekretärin:			

⁹ Art. 59 f. GG; Art. 51 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111), Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

Bestattungs- und Friedhofverordnung, Änderung

Papierformat A4 quer

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	I. Zuständigkeiten	
	Art. 1	<i>Formulierung aktualisiert</i>
Zuständig- keiten	1 Zuständig für das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen ist die Abteilung Umwelt und Landschaft.	
	2 Die zuständige Stelle nach den Artikeln 2 und 16a des Reglements ist der Bestattungs- und Erbschaftsdienst (BED). Alle Mitarbeitenden des BED ordnen Bestattungen an und entscheiden über Gesuche um unentgeltliche Bestattung.	
	3 Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Umwelt und Landschaft ist zuständig für das Aussprechen von Arealverboten.	
	II. Bestattungen	
	Art. 2	
Bestattungshandlungen von Amtes wegen	¹ Muss die Gemeinde Bestattungshandlungen von Amtes wegen vornehmen (Art. 1b des Reglements), so nimmt sie die Arbeit innert 5 Werktagen nach Meldung des Todesfalls (Art. 1a des Reglements) auf.	<i>Neu; Erläuterungsbericht Kap. 4.2</i>

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	III. Friedhöfe	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 3	
Friedhof- anlagen	¹ Auf allen Friedhofanlagen der Gemeinde Köniz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.	
	² Hunde sind auf den Friedhöfen an der Leine zu führen.	
	³ Das Verstreuen von Asche ist auf dem ganzen Friedhofsareal verboten.	
	Art. 4	
Pflanzen- schutz- und Dünge- mittel	¹ Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist bei Unterhalt und Pflege der Friedhofsanlagen untersagt.	Artikel 4 betrifft die Friedhofanlagen (also nicht die Pflanzflächen der einzelnen Gräber). Die Regelung für die Pflanzflächen findet sich in Artikel 13.
	² Düngemittel sollen sparsam eingesetzt werden und dürfen ausschliesslich organischer Herkunft sein. Erlaubt sind Produkte, die gemäss FiBL-Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz zugelassen sind	
	³ In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung Ausnahmen vom Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bewilligen.	
	2. Aufbahrung	
	Art. 5	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
Aufbahrung	¹ Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in den Aufbahrungsräumen.	<i>Formulierung aktualisiert</i>
	² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch in privaten Räumlichkeiten erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.	
	3. Gräber, Grabarten	
	Art. 6	
Allgemeines	¹ Die Grabarten, die auf den Könizer Friedhöfen zur Verfügung stehen, sind im Anhang geregelt. ² Einzelheiten zu jeder Grabart ergeben sich aus den Festlegungen im Anhang und aus den nachfolgenden Bestimmungen.	<i>Detail im Erläuterungsbericht Kap. 4.6</i>
	Art. 7	
Einteilung der Friedhöfe	Die Einteilung der Friedhöfe in Grabfelder erfolgt durch die Friedhofverwaltung.	
	Art. 8	
Fehlgeborene	¹ Fehlgeborene im Sinn dieser Verordnung sind Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und noch keine Totgeburt im Sinn der Zivilstandsverordnung sind. ¹	<i>Formulierung aktualisiert</i>
	² Fehlgeburten können bestattet werden – im Engelskindergrab (Gemeinschaftsgrab für Kinder);	

¹ Art. 9, 9a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2).

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen												
	– in einem bestehenden Grab (Urne oder Sarg von höchstens 50 cm Länge und 30 cm Breite).													
	Art. 9													
Grösse der Särge	¹ Als Höchstmasse gelten: <table> <tr> <td></td><td>max. Länge / max. Breite</td><td></td></tr> <tr> <td>Für Verstorbene über 12 Jahre</td><td>200 cm</td><td>70 cm</td></tr> <tr> <td>Für Verstorbene unter 12 Jahren</td><td>150 cm</td><td>50 cm</td></tr> <tr> <td>Für Verstorbene unter 3 Jahren</td><td>110 cm</td><td>40 cm</td></tr> </table> Die Querleisten am Boden müssen mindestens 4 cm hoch sein.		max. Länge / max. Breite		Für Verstorbene über 12 Jahre	200 cm	70 cm	Für Verstorbene unter 12 Jahren	150 cm	50 cm	Für Verstorbene unter 3 Jahren	110 cm	40 cm	<i>Bemerkung zum Material: Gemäss Artikel 3 der kantonalen Bestattungsverordnung muss ein Sarg aus umweltverträglichem Material bestehen, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert. Unter anderem Zinksärge sind deshalb für Bestattungen nicht zulässig.</i>
	max. Länge / max. Breite													
Für Verstorbene über 12 Jahre	200 cm	70 cm												
Für Verstorbene unter 12 Jahren	150 cm	50 cm												
Für Verstorbene unter 3 Jahren	110 cm	40 cm												
	² Überschreitungen von den Höchstmassen können auf begründetes Gesuch hin von der Friedhofverwaltung bewilligt werden, falls die Grösse des Grabplatzes dies zulässt und die Zusatzkosten übernommen werden.													
	Art. 10													
Bekleidung der Leiche	Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.													
	Art. 11													
Beschaffenheit der Urnen	¹ Die Urnen für die Erdgräber müssen aus verrottbarem Material bestehen. ² Die Urnen für die Urnennischen müssen aus beständigem, bleifreiem Material bestehen.	<i>Praktische Informationen zu den Materialien enthält ein Merkblatt.</i>												
	4. Pflanzfläche													

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	Art. 12	
Pflanzfläche, Gestaltung	1 Für die Gestaltung der Pflanzfläche gilt:	
	a) Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung oder Rasen, im Winter auch ein Abdecken mit natürlichen Materialien.	
	b) Nur mit Zustimmung der Friedhofgärtnerei gestattet sind mehrjährige Pflanzen wie Bäumchen und Sträucher. Ihre Höhe darf höchstens 150 cm betragen, und sie dürfen die Pflanzfläche seitlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind möglich, wenn kein anderes Grab beeinträchtigt wird.	Ausnahmen (letzter Satz): Bei Familiengräber sind Ausnahmen an gewissen Lagen weniger störend und somit tolerierbar, deshalb soll die Friedhofgärtnerei vor Ort entscheiden.
	c) Gestattet sind Abdeckungen mit Natursteinplatten.	<i>Dem Wunsch nach totaler Abdeckung nach südländischem Vorbild soll stattgegeben werden.</i>
	d) Eine Einfassung der Pflanzfläche ist nur zulässig, sofern sie im Anhang ausdrücklich vorgesehen ist.	<i>Unzulässig sind insbesondere Einfassungen aus Kunststoff, Aluminium, Kunststein etc.</i>
	2 Bei Reihengräbern gilt: Bis zur Fertigstellung der Einfassung mit Umrandungsplatten ist auf der Pflanzfläche erst ein provisorischer Grabschmuck zulässig, mit Topfpflanzen, Kränzen, einjährigen Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen).	<i>Formulierung aktualisiert</i>
	Art. 13	
Pflanzfläche, Pflege	1 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Pflanzfläche während der Dauer der Grabesruhe ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.	
	2 Ungepflegte Pflanzflächen werden nach einer Vorankündigung (Anschlag am Grab während 3 Monaten) durch Rasen ersetzt.	<i>Neu; Erläuterungsbericht Kap. 4.8</i>
	3 Unansehnlich gewordene Kränze, Schmuckgegenstände und dergleichen können jederzeit entfernt werden.	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	4 Gärtnereibetrieben ist bei Unterhalt und Pflege von Pflanzflächen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art untersagt.	<i>Neu: Erläuterungsbericht Kap. 4.5</i> <i>Die Absätze 5–7 betreffen die Pflanzflächen von Gräbern. Für die Umgebung (Friedhofanlagen) gilt Artikel 4, siehe dort.</i>
	5 Düngemittel sollen sparsam eingesetzt werden und dürfen ausschliesslich organischer Herkunft sein. Erlaubt sind Produkte, die gemäss FiBL-Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz zugelassen sind	<i>Neu: Erläuterungsbericht Kap. 4.5</i>
	6 In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung Ausnahmen vom Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bewilligen.	<i>Neu: Erläuterungsbericht Kap. 4.5</i>
	7 Die Gemeinde informiert und sensibilisiert über eine ökologische und umweltgerechte Grabpflege.	
	5. Grabmäler und andere Gestaltungselemente	<i>Terminologie:</i> <i>Ein «Grabmal» kennzeichnet ein Grab und ist ein Symbol der Erinnerung und des Abschieds. Es hat häufig die Form eines Grabsteins oder eines Kreuzes, es kann aber auch andere Formen haben (z.B. Naturstein, Kunstwerk).</i> <i>«Andere Gestaltungselemente» sind beispielsweise Grabschmuck, Beschriftungen, Gravuren.</i>
	Art. 14	
Grabmäler, Grundsätze	1 Es besteht keine Grabmalpflicht.	<i>Beschriftungszwang fällt auch weg, siehe Art. 16</i> <i>Details im Erläuterungsbericht Kap. 4.7</i>
	2 Bei welchen Grabarten Grabmäler zulässig sind, ist im Anhang geregelt.	
	3 Das Aufstellen von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Friedhofverwaltung.	<i>Formulierung aktualisiert</i>

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	Art. 15	
Grabmäler, Masse	¹ Die Höchstmasse für Grabmäler betragen: <u>Höhe x Breite x Tiefe</u> a) Sarggräber für – Verstorbene über 12 Jahre Stehend: 120cm x 60cm x 30cm Liegend: 20cm x 80cm x 100cm – Verstorbene unter 12 Jahren Stehend: 60cm x 40cm x 20cm Liegend: 20cm x 60cm x 70cm b) Urnengräber Stehend: 110cm x 50cm x 30cm Liegend: 20cm x 60cm x 70cm c) Familiengräber Stehend: 140cm x 120cm x 30cm Liegend: 20cm x 90cm x 120cm	<i>Formulierung aktualisiert</i>
	² Die minimale Tiefe für Grabmäler aus Stein beträgt 14cm. Bei Grabmälern aus Holz oder Metall wird keine minimale Tiefe verlangt.	<i>Wegen Standfestigkeit muss ein Mindestmass vorgegeben werden.</i>
	³ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.	
	⁴ Das Grabmal ist innerhalb der Pflanzfläche am Kopfende des Grabes zu erstellen.	<i>Formulierung aktualisiert</i>

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	Art. 16	
Grabmäler, Material / Gestaltung	¹ Gestattet sind – individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, Holz oder nicht glänzendem Metall oder Glas; – sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben; – fachgerecht verarbeitete Grabmäler	<i>Ergänzung mit Glas</i> <i>Die Grabmäler sollen von gelehrnten Fachpersonen erstellt und verarbeitete werden.</i>
	² Nicht gestattet sind – Kunststoffe, Kunststeine, Blech, Draht, Spiegel oder ähnlich wirkende Materialien; – aus mehr als vier Materialien zusammengesetzte Grabmäler; – Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen).	<i>Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten von 2 Materialien und 1 Gesteinsart auf maximal 4 Materiale (dies schliesst die Gesteinsarten mit ein).</i>
	³ Schadhafte, schiefe oder nicht solide stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen, oder werden im Auftrag der Friedhofverwaltung durch eine geeignete Firma in Ordnung gebracht. Sollten dabei vorhandene Grabbepflanzungen Schaden nehmen, besteht kein Anspruch auf Ersatz.	<i>Formulierung aktualisiert</i> <i>Angehörige suchen und ihnen die Aufforderung/Rechnung zu schicken ist zu viel Aufwand und wenig Erfolg bei der Umsetzung, vor allem wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind. Wenn keine Angehörigen auffindbar sind, soll der ordentliche Zustand im Rahmen des allgemeinen Unterhalts wiederhergestellt werden können.</i>
	Art. 17	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
Keine Anstössigkeit	1 Grabmäler und weitere Gestaltungselemente wie Grabschmuck, Beschriftungen, Gravuren und dergleichen dürfen nicht anstössig sein.	«Anstössig» ist ein offener Begriff. Gemeint sind Dinge, die rechtswidrig, rassistisch, diskriminierend und dergleichen sind sowie Dinge, die den auf einem Friedhof angebrachten Anstand vermissen lassen.
Bewilligungspflicht	2 Für Grabmäler sowie für Beschriftungen und Gravuren von Urnennischenplatten ist vor der Realisierung eine Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.	Diese Bestimmung legt fest, welche Gestaltungselemente vorgängig durch die Friedhofverwaltung geprüft werden. Nicht geprüft wird beispielsweise der Grabschmuck. Die Friedhofverwaltung prüft, ob die Vorgaben der Verordnung eingehalten sind (Masse, Materialien, keine Anstössigkeit). Sie erstellt ein Formular oder ein Merkblatt als Hilfestellung. Darauf gibt sie an, welche Angaben und Darstellungen sie benötigt, um das Gesuch beurteilen zu können.
Beschriftung	3 Eine Pflicht zur Beschriftung besteht nicht.	Neu; Erläuterungsbericht Kap. 4.7
	4 Für Beschriftungen bei Grabmälern und Urnennischenplatten gilt: a) Die Schrift kann in Reliefform, graviert oder gemalt ausgeführt werden. b) Wird eine Beschriftung aus Metallbuchstaben gewünscht, so muss sie aus einzelnen Buchstaben bestehen, oder aus einer Stahlplatte schablonenartig ausgeschnitten werden. c) Die Verwendung von Bleibuchstaben und Bleifarbe ist untersagt.	Formulierung aktualisiert
	Art. 18	
Ausnahmen für Grabmalgestaltung	¹ In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen über die Grabmalgestaltung bewilligen, namentlich wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt wird.	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	Art. 19	
Aufstellen der Grabmäler	¹ Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Friedhofverwaltung die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Für Sarggräber besteht eine Wartepflicht von 6–12 Monaten seit der Bestattung.	
	² Die Grabmäler müssen auf einem fachgerecht erstellten und der Grösse und Gewicht des Grabmals entsprechenden Fundament errichtet werden.	<i>Fundamente müssen neu durch den Bildhauer (oder sonstwie durch die Angehörigen auf fachgerechte Art und Weise) erstellt werden. Es werden keine Streifenfundamente mehr durch Friedhofgärtner erstellt.</i> <i>Somit kann auch die Wartezeit für Angehörige verkürzt werden, da sie nicht mehr warten müssen, bis die ganze Reihe voll ist und sich alles gesetzt hat. Neu kann das Grabmal nach 6-12 Monaten ab der Bestattung gesetzt werden.</i>
	³ Das Aufstellen eines Grabmals oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern sind der Friedhofgärtnerei spätestens zwei Tage vor Arbeitsbeginn zu melden. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist der Friedhofgärtnerei ein Doppel der erteilten Bewilligung abzugeben.	<i>Formulierung aktualisiert</i>
	⁴ Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag auszuführen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Es ist darauf zu achten, dass stattfindende Bestattungen nicht gestört werden.	
	⁵ Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzung und Umgebung sofort wiederherzurichten. Werden bei den Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet der Verursacher oder die Verursacherin.	<i>Formulierung aktualisiert</i>
	Art. 20	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	Die Gemeinde haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Grabmäler und Pflanzen. Sie leistet bei Beschädigung keinen Ersatz.	
	6. Verlängerung der Grabesruhe; Aufheben von Gräbern	
	Art. 21	
Verlängerung der Grabesruhe	1 Bei welchen Grabarten die Grabesruhe verlängert werden kann, ist im Anhang geregelt. 2 Die Verlängerung der Grabesruhe um 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist bei der Friedhofverwaltung zu beantragen. Sie ist gebührenpflichtig. 3 Die Friedhofverwaltung gewährt Verlängerungen, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben. 4 Die Absätze 1–3 gelten auch für wiederholte Verlängerungen.	<i>Erhöhter Kundenservice und Verlängerungen (5/10/15/20) von Anfang an machbar, da genügend Platz vorhanden ist.</i> <i>Formulierungen aktualisiert</i>
	Art. 22	
Aufhebung von Gräbern und Urnennischen	¹ Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen wegen Ablauf der Grabesruhe ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen und auf dem Friedhof an zentraler Stelle anzuschlagen.	
	² Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeholte Grabmäler, Urnen und Pflanzen in das Eigentum der Gemeinde über und werden abgeräumt, verwertet, belassen oder umplatziert.	
	³ Nach Ablauf der Grabesruhe verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	⁴ Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.	
	⁵ Die nicht verrotteten Urnen werden ausgegraben oder der Nische entnommen und die Asche im Friedhofareal beigesetzt.	<i>Früher: in einem Gemeinschaftsgrab. Dort ist aber kein Platz mehr.</i>
	Art. 23	
Vorzeitige Aufhebung	Gräber können auf schriftliches Gesuch hin schon vor Ablauf der Grabesruhe aufgehoben werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.	
	IV. Unentgeltliche Bestattung	<i>Neu aufgebaut; Details im Erläuterungsbericht Kap 5.</i>
	Art. 24	
Anspruch auf unentgeltliche Bestattung	¹ In folgenden Fällen können die Bestattungskosten gemäss Art. 16a Absatz 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements nicht aus dem Nachlass bezahlt werden: a) Der Nachlass ist offensichtlich überschuldet und die Ausschlagung der Erbschaft wird vermutet, woraufhin das Konkursgericht die konkursamtliche Liquidation anordnet; oder b) Der Vermögenssaldo gemäss Siegelungsprotokoll entspricht Fr. 00.00; oder c) Es liegt ein Passivenüberschuss vor: Laut Siegelungsprotokoll sind am Todestag die Passiven, zusammengesetzt aus laufenden Nachlassverbindlichkeiten und Todesfallkosten, höher als die Aktiven.	<i>Erläuterung:</i> a) Art. 566 Abs. 2 ZGB b) Somit liegt auf der Hand, dass ein Passivenüberschuss vorliegt.

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	² In den Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe c hat die gesuchstellende Person der zuständigen Stelle eine Erbschaftsabrechnung in Form einer Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven, analog einer Bilanz, vorzulegen.	
	Art. 25	
Umfang	¹ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst alle Leistungen gemäss den Absätzen 2 bis 4.	
	² Die Leistungen des Bestattungsunternehmens: – die Bergung mit Transportbahre (sofern diese Bergung nicht zulasten der Staatsanwaltschaft geht) – eine Hülle oder ein Einweglaken – ein kurzes Organisationsgespräch mit den Angehörigen – die unumgänglichen administrativen Aufwendungen – ein einfacher Sarg mit Sargkissen und Innenausstattung – die Einkleidung und Einbettung in den Sarg inkl. Sterbehemd – die Überführung vom Sterbeort zum Bestattungsort in der Gemeinde Köniz sowie alle notwendigen gemeindeinternen Überführungen des Sarges oder der Urne – die Aufbahrung am Bestattungsort – die Entfernung eines allfälligen Herzschrittmachers oder implantierten Defibrillators	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	3 Die Leistungen des Krematoriums: – die Zurverfügungstellung der Aufbahrungshalle sowie des Kühlraums im Krematorium – die Zurverfügungstellung der Abdankungshalle inkl. Orgelspiel im Krematorium – die Feuerbestattung inkl. Abgabe einer einfachen Urne	
	4 Die Leistungen der Gemeinde Köniz: – die Erdbestattung in ein Gemeinschaftsgrab auf einem Könizer Friedhof – die Erdbestattung in ein Muslimgrab auf einem Könizer Friedhof inkl. Grabumrandung und Dauerbegrünung – die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab oder in ein Gemeinschaftsgrab auf einem Könizer Friedhof – die Zurverfügungstellung der Aufbahrungshalle für maximal 4 Tage auf einem Könizer Friedhof – die Benützung des Waschraums – die Grabtafel – die administrativen Aufwendungen des Bestattungsdienstes und der Friedhofverwaltung	
	5 Wenn Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht und die Bestattung ausserhalb der Gemeinde Köniz erfolgen soll, so erhebt die Gemeinde keine Gebühren und bezahlt die pauschale Vergütung nach Artikel 26 Absatz 1 sowie die Leistungen des Krematoriums nach Art. 25 Absatz 3. Darüber hinausgehender Aufwand wird nicht vergütet.	<i>Bestattung ausserhalb der Gemeinde Köniz: Beispielsweise wenn ein entsprechender Bestattungswunsch vorliegt</i>
	Art. 26	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
Abgeltung der Leistungen der unentgeltlichen Bestattung	¹ Alle von einem Bestattungsunternehmen erbrachten Leistungen nach Artikel 25 Absatz 2 werden mit Fr. 1'800.00 pauschal vergütet.	<i>Neuerungen: Nicht mehr ein Kostentarif, sondern eine Pauschale.</i>
	² Die Auszahlung der Pauschale nach Absatz 1 erfolgt durch die Abteilung Umwelt und Landschaft direkt an das leistungserbringende Bestattungsunternehmen und gestützt auf eine vom Bestattungsunternehmen erstellte Abrechnung. Sind ausnahmsweise mehrere Bestattungsunternehmen involviert, haben sich diese über die Aufteilung der Leistungen abzusprechen.	
	³ Leistungen nach Artikel 25 Absatz 3 werden durch die Abteilung Umwelt und Landschaft gestützt auf eine entsprechende Abrechnung des leistungserbringenden Krematoriums diesem direkt vergütet.	
	⁴ Leistungen nach Artikel 25 Absatz 4 werden gemeindeintern verrechnet.	
	V. Strafbestimmungen	
	Art. 27	
Strafbestimmungen (Verordnung)	¹ Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts erfüllt, wird mit Busse bis CHF 800.00 bestraft, wer vorsätzlich	
	a) gegen das Fahrverbot auf den Friedhofsanlagen verstösst;	
	b) auf einer Friedhofsanlage einen Hund nicht an der Leine führt;	
	² Handelt die Täterschaft fahrlässig, so wird sie mit Busse bis CHF 400.00 bestraft.	

	Vorlage/Neuer Text, Entwurf	Erläuterungen
	VI. Schlussbestimmungen	
	Art. 28	
Aufhebung eines Erlasses	Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 28. November 2012 wird aufgehoben.	
	Art. 29	
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.	
	Köniz, 01.11.2026 Im Namen des Gemeinderats Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber: Tanja Bauer Pascal Arnold	

Grabarten (Anhang zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung)

Übersicht

Reihengrab Sarg und Reihengrab Sarg Kinder.....	2
Reihengrab Sarg Muslime	3
Reihengrab Urne / Asche	4
Nischengrab Urne.....	5
Gemeinschaftsgrab Sarg.....	6
Gemeinschaftsgrab Urne / Asche	7
Haingrab Sarg.....	8
Haingrab Sarg Muslime	9
Haingrab Urne / Asche	10
Familiengrab	11
Familiengrab Muslime	12
Themengrab Urne / Asche Waldlichtung	13
Themengrab Urne / Asche Blumenwiese.....	14
Themengrab Urne / Asche Eichenhain	15
Engelskindergrab (Gemeinschaftsgrab für Kinder)	16

Reihengrab Sarg und Reihengrab Sarg Kinder

Beschreibung	Einzelnes Grab, grundsätzlich gedacht für eine einzige Erdbestattung (Sarg). Die Gräber sind in Reihen angeordnet.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz Niederscherli Oberwangen Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Ein Sarg und zusätzlich vier Urnen oder Aschen. Anstelle einer Urne möglich: ein Sarg bis 30 cm x 50 cm. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Nächstes Grab in der Reihe
Gestaltung des Grabes	Grabmal, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 5 Bepflanzung, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 4 Einfassung mit Umrandungsplatten: erfolgt durch die Friedhofsgärtnerei, einheitlich, zulasten der Angehörigen.
Pflanzfläche inkl. Grabmalfläche	Höchstens 100 cm lang, 80 cm breit
Unterhalt des Grabes	Privatsache. Siehe Reglement Art. 10
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist nicht möglich. Aufhebung. Siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Urnen müssen biologisch abbaubar sein (können nicht mehr dem Grab entnommen werden)

Reihengrab Sarg Kinder

Alle Friedhöfe verfügen über ein Grabfeld Reihengrab Sarg Kinder.

Dort gelten die obenstehenden Bestimmungen (Reihengrab Sarg).

Abweichung: Die Pflanzfläche (inkl. Grabmalfläche) ist höchstens 70 cm lang, 60 cm breit.

Reihengrab Sarg Muslime

Beschreibung	Einzelnes Grab, grundsätzlich gedacht für eine einzige Erdbestattung (Sarg). Die Gräber sind in Reihen angeordnet. Das Grab liegt in einem Grabfeld für Personen muslimischen Glaubens. Es können Verstorbene aller muslimischen Glaubensrichtungen bestattet werden. <i>Erläuterung: Damit ist auch gesagt, dass hier Verstorbene anderer Religionen oder Konfessionen nicht bestattet werden.</i> Die Gräber sind so platziert, dass der Leichnam nach Mekka ausgerichtet werden kann.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Ein Sarg; zusätzlich ein Sarg bis 30 cm x 50 cm. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene)
Ort des Grabes	Nächstes Grab in der Reihe
Gestaltung des Grabes	Grabmal, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 5 Bepflanzung, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 4 höchstens 100 cm lang, 80 cm breit. Einfassung mit Umrandungsplatten: erfolgt durch die Friedhofsgärtnerei, einheitlich, zulasten der Angehörigen.
Pflanzfläche inkl. Grabmalfläche	Höchstens 100 cm lang, 80 cm breit.
Unterhalt des Grabes	Privatsache. Siehe Reglement Art. 10
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist nicht möglich. Eine ewige Grabesruhe gibt es nicht. Aufhebung siehe Verordnung Art. 22 Nach Ablauf der Grabesruhe kann das einzelne Grab aufgehoben und nach Bedarf wieder neu belegt werden. Bei einer Zweitbestattung bleiben allfällige Überreste von Gebeinen im Grab.
Besonderes	Urnen dürfen nicht bestattet werden. Asche darf nicht ausgestreut werden.

Reihengrab Urne / Asche

Beschreibung	Erdgrab. Einzelnes Grab, grundsätzlich gedacht für die Bestattung einer Urne / Asche. Die Gräber sind in Reihen angeordnet.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz Niederscherli Oberwangen Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Vier Urnen oder Aschen. Anstelle einer Urne möglich: ein Sarg bis 30 cm x 50 cm. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	nächstes Grab in der Reihe
Gestaltung des Grabes	Grabmal, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 5 Bepflanzung, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 4 Einfassung mit Umrandungsplatten: erfolgt durch die Friedhofgärtnerei, einheitlich, zulasten der Angehörigen.
Pflanzfläche inkl. Grabmalfläche	Höchstens 70 cm lang, 60 cm breit.
Unterhalt des Grabes	Privatsache. Siehe Reglement Art. 10
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist nicht möglich. Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Urnen müssen biologisch abbaubar sein (können nicht mehr dem Grab entnommen werden)

Nischengrab Urne

Beschreibung	Einzelnes Grab, grundsätzlich für eine einzige Bestattung (Urne). Die Gräber sind in einer Urnenwand in einzelnen Wandnischen angeordnet.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz Niederscherli Oberwangen Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Bis zu drei Urnen. Die Urne muss aus beständigem Material bestehen. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	In einer freien Wandnische in einer Urnenwand, nach Absprache zwischen der Friedhofgärtnerei und den Angehörigen
Gestaltung des Grabes	Die Urnenplatten werden durch die Friedhofverwaltung beschafft und in Rechnung gestellt. Beschriftung / Gestaltung: Freiwillig; Sache der Angehörigen. Siehe auch Verordnung Art. 17.
Unterhalt des Grabes	Die Urnen-Anlage wird von der Friedhofverwaltung unterhalten.
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21). Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Köniz, Niederscherli und Oberwangen: Es stehen für persönlichen Blumenschmuck (Strauss, Stock, kleine Schale) die vorgelagerten Steinpodeste zur Verfügung. Verblühter Blumenschmuck wird durch die Friedhofgärtnerei abgeräumt. Nesslerenholz: Blumenschmuck ist in den Rabatten und auf den Urnennischenwänden nicht gestattet.

Gemeinschaftsgrab Sarg

Beschreibung	Gemeinschaftsgrab, für Erdbestattungen (Särge).
Verfügbar auf dem Friedhof	Köniz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Eine. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Nächster freier Platz
Gestaltung des Grabes	Das Aufstellen eines Grabmals ist nicht erlaubt. Zum Gemeinschaftsgrab Sarg gestaltet die Friedhofverwaltung einheitlich eine Namenswand. Auf Wunsch der Angehörigen werden hier Name, Vorname und Geburtsjahr aufgeführt (das Todesjahr wird übergeordnet vermerkt).
Unterhalt des Grabes	Die Anlage des Gemeinschaftsgrabs wird von der Friedhofverwaltung unterhalten.
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre. Die Namensplakette an der Namenswand bleibt mindestens 10 Jahre. Verlängerung nicht möglich.
Besonderes	Für persönlichen Blumenschmuck (Strauss, Stock, kleine Schale) stehen Ablageflächen zur Verfügung. Kunststoffe (Blumenschmuck), Figuren jeglicher Art, Bilder (Fotos), Blech- und Perlenkränze etc. sind im Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt.

Gemeinschaftsgrab Urne / Asche

Beschreibung	Gemeinschaftsgrab für Bestattungen von Urnen oder Aschen
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz Niederscherli Oberwangen Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Eine. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Nächster freier Platz.
Gestaltung des Grabes	Das Aufstellen eines Grabmals ist nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, den Namen der verstorbenen Person auf einer Plakette an der Namenswand anzubringen.
Unterhalt des Grabes	Die Anlage des Gemeinschaftsgrabs wird von der Friedhofverwaltung unterhalten.
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre. Die Namensplakette an der Namenswand bleibt mindestens 10 Jahre. Verlängerung nicht möglich.
Besonderes	Für persönlichen Blumenschmuck (Strauss, Stock, kleine Schale) stehen Ablageflächen neben dem Grabfeld zur Verfügung. Kunststoffe (Blumenschmuck), Figuren jeglicher Art, Bilder (Fotos), Blech- und Perlenkränze etc. sind im Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt. Urnen müssen biologisch abbaubar sein (können nicht mehr dem Grab entnommen werden)

Haingrab Sarg

Beschreibung	Einzelnes Grab, grundsätzlich für eine einzige Erdbestattung (Sarg), die Anordnung ist freier als bei Reihengräbern.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz Niederscherli Oberwangen Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Ein Sarg und zusätzlich sechs Urnen oder Aschen. Anstelle einer Urne möglich: ein Sarg bis 30 cm x 50 cm. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann, wenn möglich und verfügbar, der Ort auf dem Grabfeld frei gewählt werden.
Gestaltung des Grabes	Grabmal, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 5 Beschriftung: Siehe auch Verordnung Art. 17. Bepflanzung freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 4 Die Einfassung der Pflanzfläche ist unerwünscht. Ausnahmen sind nach vorgängiger Absprache mit der Friedhofverwaltung möglich, wenn sich ein ansprechendes Gesamtbild ergibt. Namentlich dürfen keine Kunststoffe, Aluminium, Kunststeine etc. verwendet werden.
Pflanzfläche inkl. Grabmalfläche	Höchstens 120 cm lang, 90 cm breit.
Unterhalt des Grabes	Privatsache. Siehe Reglement Art. 10
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21). Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Reservierung vor dem Todesfall ist möglich, gegen Gebühr Urnen müssen biologisch abbaubar sein (können nicht mehr dem Grab entnommen werden).

Haingrab Sarg Muslime

Beschreibung	Einzelnes Grab, grundsätzlich für eine einzige Erdbestattung (Sarg), die Anordnung ist freier als bei Reihengräbern. Grab in einem Grabfeld für Personen muslimischen Glaubens. Es können verstorbene Kinder und Erwachsene aller muslimischen Glaubensrichtungen bestattet werden. <i>Erläuterung: Damit ist auch gesagt, dass hier Verstorbene anderer Religionen oder Konfessionen nicht bestattet werden.</i> Die Gräber sind so platziert, dass der Leichnam nach Mekka ausgerichtet werden kann.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Ein Sarg; zusätzlich ein Sarg bis 30 cm x 50 cm. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann, wenn möglich und verfügbar, der Ort auf dem Grabfeld frei gewählt werden.
Gestaltung des Grabes	Grabmal, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 5 Beschriftung: Siehe auch Verordnung Art. 17 Bepflanzung freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 4 Die Einfassung der Pflanzfläche ist unerwünscht. Ausnahmen sind nach vorgängiger Absprache mit der Friedhofverwaltung möglich, wenn sich ein ansprechendes Gesamtbild ergibt. Namentlich dürfen keine Kunststoffe, Aluminium, Kunststeine etc. verwendet werden.
Pflanzfläche inkl. Grabmalfläche	Höchstens 120 cm lang, 90 cm breit.
Unterhalt des Grabes	Privatsache. Siehe Reglement Art. 10
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21). Eine ewige Grabesruhe gibt es nicht. Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Urnen dürfen nicht bestattet werden. Asche darf nicht bestattet werden. Reservierung vor dem Todesfall ist möglich, gegen Gebühr.

Haingrab Urne / Asche

Beschreibung	Erdgrab. Einzelnes Grab, grundsätzlich gedacht für die Bestattung einer Urne oder Asche, die Anordnung ist freier als bei Reihengräbern.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz Niederscherli Oberwangen Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Vier Urnen / Aschen. Anstelle einer Urne möglich: ein Sarg bis 30 cm x 50 cm. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann, wenn möglich und verfügbar, der Ort auf dem Grabfeld frei gewählt werden.
Gestaltung des Grabes	Grabmal, freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 5 Die Einfassung der Pflanzfläche ist unerwünscht. Ausnahmen sind nach vorgängiger Absprache mit der Friedhofverwaltung möglich, wenn sich ein ansprechendes Gesamtbild ergibt. Namentlich dürfen keine Kunststoffe, Aluminium, Kunststeine etc. verwendet werden. Beschriftung: Siehe auch Verordnung Art. 17
Pflanzfläche inkl. Grabmalfläche	Höchstens 70 cm lang, 60 cm breit.
Unterhalt des Grabes	Privatsache. Siehe Reglement Art. 10
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21) Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Urnen müssen biologisch abbaubar sein (können nicht mehr dem Grab entnommen werden)

Familiengrab

Beschreibung	Einzelnes Grab auf einem Grabfelder für Familiengräber, grundsätzlich gedacht für mehrere Erdbestattungen (Särge).
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz Niederscherli Oberwangen Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Sechs Särge; oder zwei Särge und zusätzlich sechs Urnen oder Aschen; oder zwölf Urnen oder Aschen. Anstelle einer Urne möglich: ein Sarg bis 30 cm x 50 cm. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann, wenn möglich und verfügbar, der Ort auf dem Grabfeld frei gewählt werden.
Gestaltung des Grabes	Grabmal möglich, fakultativ. Siehe Verordnung Kap. 5 Beschriftung: Siehe auch Verordnung Art. 17 Pflanzfläche: Bepflanzung freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 4 Die Einfassung der Pflanzfläche ist unerwünscht. Ausnahmen sind nach vorgängiger Absprache mit der Friedhofverwaltung möglich, wenn sich ein ansprechendes Gesamtbild ergibt. Namentlich dürfen keine Kunststoffe, Aluminium, Kunststeine etc. verwendet werden.
Pflanzfläche inkl. Grabmalfläche	Höchstens 120 cm lang, 140 cm breit.
Unterhalt des Grabes	Privatsache. Siehe Reglement Art. 10
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21). Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Reservierung vor dem Todesfall ist möglich, gegen Gebühr. Urnen müssen biologisch abbaubar sein (können nicht mehr dem Grab entnommen werden)

Familiengrab Muslime

Beschreibung	Einzelnes Grab auf einem Grabfelder für Familiengräber, grundsätzlich gedacht für mehrere Erdbestattungen (Särge). Das Grab liegt in einem Grabfeld für Personen muslimischen Glaubens. Es können Verstorbene aller muslimischen Glaubensrichtungen bestattet werden. <i>Erläuterung: Damit ist auch gesagt, dass hier Verstorbene anderer Religionen oder Konfessionen nicht bestattet werden.</i> Die Gräber sind so platziert, dass der Leichnam nach Mekka ausgerichtet werden kann.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Sechs Särge. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann, wenn möglich und verfügbar, der Ort auf dem Grabfeld frei gewählt werden.
Gestaltung des Grabes	Grabmal möglich, fakultativ. Siehe Verordnung Kap. 5 Beschriftung: Siehe auch Verordnung Art. 17 Pflanzfläche: Bepflanzung freiwillig, Privatsache. Siehe Verordnung Kap. 4 Die Einfassung der Pflanzfläche ist unerwünscht. Ausnahmen sind nach vorgängiger Absprache mit der Friedhofverwaltung möglich, wenn sich ein ansprechendes Gesamtbild ergibt. Namentlich dürfen keine Kunststoffe, Aluminium, Kunststeine etc. verwendet werden.
Pflanzfläche inkl. Grabmalfläche	Höchstens 120 cm lang, 140 cm breit.
Unterhalt des Grabes	Privatsache. Siehe Reglement Art. 10
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21). Eine ewige Grabesruhe gibt es nicht. Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Urnen dürfen nicht bestattet werden. Asche darf nicht bestattet werden. Reservierung vor dem Todesfall ist möglich, gegen Gebühr.

Themengrab Urne / Asche Waldlichtung

Beschreibung	Grabfeld mit Rasenflächen blühenden Ziergehölzen und Bäumen. Die Gräber sind in die Erde eingelassene, gegen unten offene Grabnischen, die mit Natursteinplatten zugedeckt sind. Die Gräber sind in kleinen Gruppen angeordnet.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Bis zu drei Urnen oder sechs Aschen (verfügbarer Platz: Grabnische, Durchmesser 40 cm, Tiefe 50 cm). Soll die Urne nach Ablauf der Ruhedauer wieder entnommen werden, ist eine Urne aus beständigem Material zwingend. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Ein freies Grab auf diesem Grabfeld, nach Absprache mit der Friedhofgärtnerei.
Gestaltung des Grabes	Vorgefertigtes System mit Nischen im Boden und liegender Abdeckplatte. Keine Pflanzfläche, keine eigene Bepflanzung. Auf die Abdeckplatte der Grabnischen wird auf Wunsch für die beigesetzte Person eine Plakette aus Stahl montiert. Darauf steht Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr, oder ein Text nach Wunsch mit maximal 30 Zeichen. Die Beschriftung ist einheitlich, durch Friedhofverwaltung veranlasst.
Unterhalt des Grabes	Die Anlage des Themengrabs wird von der Friedhofgärtnerei unterhalten.
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21). Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Blumenschmuck (Strauss, Stock, kleine Schale) kann auf der Grabstelle bleiben. Verwelkte Sträusse werden abgeräumt.

Themengrab Urne / Asche Blumenwiese

Beschreibung	Grabfeld mit Rasen- und/oder blühenden Wiesenflächen, Stauden und kleineren Ziergehölzen. Die Gräber sind in die Erde eingelassene, gegen unten offene Grabnischen, die mit flachen, Natursteinplatten zugedeckt sind. Die Gräber sind in kleinen Gruppen angeordnet.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Wabern Nesslerenholz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Bis zu drei Urnen oder 6 Aschen (verfügbarer Platz: Grabnische, Durchmesser 40 cm, Tiefe 50 cm). Soll die Urne nach Ablauf der Ruhedauer wieder entnommen werden, ist eine Urne aus beständigem Material zwingend. Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Ein freies Grab auf diesem Grabfeld, nach Absprache mit der Friedhofgärtnerei.
Gestaltung des Grabes	Vorgefertigtes System mit Nischen im Boden und liegender Abdeckplatte. Keine Pflanzfläche, keine eigene Bepflanzung. Auf die Abdeckplatte der Grabnischen wird auf Wunsch für die beigesetzte Person eine Plakette aus Stahl montiert. Darauf steht Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr, oder ein Text nach Wunsch mit maximal 30 Zeichen. Die Beschriftung ist einheitlich, durch Friedhofverwaltung veranlasst.
Unterhalt des Grabes	Die Anlage des Themengrabs wird von der Friedhofgärtnerei unterhalten.
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21). Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Blumenschmuck (Strauss, Stock, kleine Schale) kann auf der Grabstelle bleiben. Verwelkte Sträuße werden abgeräumt.

Themengrab Urne / Asche Eichenhain

Beschreibung	Grabfeld mit Rasenflächen, blühenden Frühjahrszwiebeln 12 Eichen. Die Gräber sind Erdgräber, Natursteinplatten markieren den Bereich der Grabstelle. Die Gräber sind in kreisförmigen Gruppen um die Eichen angeordnet.
Verfügbar auf den Friedhöfen	Köniz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	2 Urnen / Aschen Diese Grabart steht offen für alle (Erwachsene, Kinder, Totgeborene, Fehlgeborene).
Ort des Grabes	Ein freies Grab auf diesem Grabfeld, nach Absprache mit der Friedhofgärtnerei.
Gestaltung des Grabes	Erdgräber und mit liegender Natursteinplatte. Keine Pflanzfläche, keine eigene Bepflanzung. Auf die Natursteinplatte der Gräber wird auf Wunsch für die beigesetzte Person eine Plakette aus Stahl montiert. Darauf steht Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr, oder ein Text nach Wunsch mit maximal 30 Zeichen. Die Beschriftung ist einheitlich, durch Friedhofverwaltung veranlasst.
Unterhalt des Grabes	Die Anlage des Themengrabs wird von der Friedhofgärtnerei unterhalten.
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre, Verlängerung ist möglich (Verordnung Art. 21) Aufhebung siehe Verordnung Art. 22
Besonderes	Blumenschmuck (Strauss, Stock, kleine Schale) kann auf der Grabstelle bleiben. Verwelkte Sträusse werden abgeräumt. Urnen müssen biologisch abbaubar sein (können nicht mehr dem Grab entnommen werden)

Engelskindergrab (Gemeinschaftsgrab für Kinder)

Beschreibung	Gemeinschaftsgrab, für mehrere Bestattungen von Kindern (inkl. fehl- oder totgeborene Kinder) unter 18 Jahren. Es steht direkt daneben eine Skulptur mit Halmen, auf denen die Namen der verstorbenen Kinder beschriftet werden können.
Verfügbar auf dem Friedhof	Köniz
Mögliche Bestattungen bis zur Aufhebung	Eine Urne oder Asche. Kinder bis zu 3 Jahren, in einem Sarg nicht grösser als 110 cm x 40 cm, können auch im Sarg bestattet werden. Diese Grabart steht offen für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit, weiter für Totgeborene, Fehlgeborene.
Ort des Grabes	Nächstes freies Grab
Gestaltung des Grabes	Es besteht die Möglichkeit, einen Halm für das verstorbene Kind beschriften zu lassen. Es dürfen persönliche Gegenstände auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Artikel 13 Absatz 3 gilt sinngemäss.
Unterhalt des Grabes	Friedhofgärtnerei
Grabesruhe, Aufhebung	Grabesruhe 20 Jahre. Der Halm kann nach Ablauf der Grabesruhe unentgeltlich mitgenommen werden.
Besonderes	Urnen müssen biologisch abbaubar sein (können nicht mehr dem Grab entnommen werden)

Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhof-, Siegelungs-, Erbgangssicherungs- und Testamentswesen, Änderung

Bisheriger Text	Vorlage/Neuer Text, Entwurf		Bemerkungen
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Gliederungstitel unverändert.
	Art. 1		Art. 1
Grund-sätzliches	¹ Die Gemeinde Köniz erhebt für ihre Tätigkeiten im Bestattungs-, Friedhofs-, Siegelungs-, Erbgangssicherungs- und Testamentswesen Gebühren nach der vorliegenden Verordnung. ¹	Grund-sätzliches	Keine Änderungen
	² Die Gebühren fliessen in die allgemeine Gemeindekasse.		Keine Änderungen
	³ Zusätzlich zu den Gebühren sind alle Auslagen wie Publikationskosten, Kosten für Registerauszüge, Kopien, Porti, Telefonkosten und dergleichen zu ersetzen.		Keine Änderungen
	Art. 2		Art. 2
Ausserordentlicher Aufwand	¹ Für ausserordentlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen wird eine Gebühr von Fr. 90.00 pro Stunde erhoben	Ausserordentlicher Aufwand	Keine Änderungen
	² Für ausserordentlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Siegelungs-, Erbgangssicherungs- und Testamentswesen wird eine Gebühr von Fr. 120.00 pro Stunde Aufwand erhoben.		Keine Änderungen
	II. Bestattungs- und Friedhofswesen²		II. Gliederungstitel unverändert.
	Art. 3		Art. 3
Grundgebühr	Einwohner Auswärtige	Grundgebühr	
	Anmeldung/Organisation Fr. 60.00 Fr. 60.00 Benützung Aufbahrungsraum bis zu 4 Tagen Fr. 150.00 Fr.150.00 jeder zusätzliche Tag Fr. 50.00 Fr. 50.00 Grabnummer Fr. 20.00 Fr. 20.00 Einmaliger Beitrag an die allgemeine Friedhofpflege und Unterhalt für 20 Jahre – Sarg- und Urnenreihengrab Fr. 650.00 Fr.650.00 – Sarg- und Urnenhaingrab Fr. 650.00 Fr.650.00 – Familiengrab (30 Jahre) Fr. 800.00 Fr.800.00 – Gemeinschaftsgrab Fr. 400.00 Fr.400.00 – Urnennischengrab Fr. 650.00 Fr.650.00 – Urnenthemengrab Fr. 650.00 Fr.650.00	Dienstleistungen Allgemeiner Beitrag an Friedhofpflege	Anmeldung/Organisation Fr. 60.00 Benützung Aufbahrungsraum (Katafalken) bis zu 4 Tage Fr. 150.00 jeder zusätzliche Tag Fr. 50.00 (Bei Aufbahrung im Friedhof Nesslerenholz ist der Waschraum inbegriffen) Grabnummer Fr. 20.00 Benützung Waschraum Nesslerenholz (ohne Aufbahrung) Fr. 60.00 Benützung Abdankungsraum Nesslerenholz Fr. 120.00 Benützung Abdankungsraum Köniz Fr. 80.00

Waschung dauert ca. ½ Std

Abdankungsraum Köniz ist kleiner und hat keine Orgel

¹ Fassung vom 8. Februar 2017

² Gliederungstitel Fassung vom 8. Februar 2017

Bisheriger Text				Vorlage/Neuer Text, Entwurf		Bemerkungen	
	– Urnenzweitbestattung (alle Grabarten ausser Familiengrab) Fr. 200.00 Fr.200.00 Vorgezogene Grabaufhebungs- und Entsorgungsgebühr – Sarggrab Fr. 200.00 Fr.200.00 – Familiengrab Fr. 300.00 Fr.300.00 – Urnengrab Fr. 150.00 Fr.150.00 – Aschengrab Fr. 100.00 Fr.100.00 – Urnennischen/Urnenthemengrab Fr. 100.00 Fr.100.00 Grabmalfundament Sargreihengrab Fr. 105.00 Fr.105.00 Grabumrandung bei Sargreihengrab Fr. 140.00 Fr.140.00 Grabumrandung bei Urnenreihengrab Fr. 60.00 Fr. 60.00 Assistenz bei Trauerfeier Fr. 85.00 Fr. 85.00 Benützung Abdankungshalle Fr. 120.00 Fr.120.00 Andere Dienstleistungen nach Aufwand gemäss Tarif STFV³	Vorgezogene Aufhebungsg ebühr	Einmaliger Beitrag an die allgemeine Friedhofpflege und Unterhalt für 20 Jahre – Reihengrab Sarg/Urne/Asche Fr. 800.00 – Haingrab Sarg/Urne/Asche Fr. 800.00 – Familiengrab Fr. 800.00 – Gemeinschaftsgrab (alle Arten) Fr. 400.00 – Nischengrab Urne Fr. 800.00 – Themengrab Urne/Asche Fr. 800.00 – Zusatzbestattung in best. Grab (alle Grabarten) Fr. 40.00/ Jahr Vorgezogene Grabaufhebungs- und Entsorgungsgebühr – Reihengrab Sarg Fr. 130.00 – Haingrab Sarg Fr. 220.00 – Familiengrab Fr. 250.00 – Reihengrab Urne/Asche Fr. 140.00 - Haingrab Urne/Asche Fr. 200.00 – Nischengrab Urne Fr. 70.00 - Themengrab Urne/Asche Fr. 70.00 Grabmalfundament Sargreihengrab Fr. 110.00 Grabumrandung bei Sargreihengrab Fr. 140.00 Grabumrandung bei Urnenreihengrab Fr. 70.00 Assistenz bei Trauerfeier Fr. 85.00 Andere Dienstleistungen nach Aufwand	Neu Gebühr nach Anzahl verbleibender Jahre. Aufhebungs-Tarife basieren auf den Offerten der Gärtner. Urnen müssen ab Bestattungen 2007 nicht mehr ausgegraben werden Kein separater Tarif mehr für Aufhebung von Asche, mit neuen Bio-Urnen gleicher Aufwand. Grabmalfundament Sargeihengrab neu durch Bildhauer erstellt, wie bei allen anderen Erdgräbern Neue Platten für die Grabumrandung sind teurer Assistenz bei Trauerfeier verschoben unter verschiedene Gebühren			

³ STFV = Kantonal-Bernischer Sigristen-,Totengräber- und Friedhofgärtnerverband

Bisheriger Text				Vorlage/Neuer Text, Entwurf				Bemerkungen			
	Art. 4				Art. 4						
Grabplatz- gebühr		Einwohner	Auswärtige	Grabplatz- gebühr	Grabplatzgebühr für 20 Jahre			Einwohner:innen	Auswärtige	Gebühren für Auswärtige reduziert auf CHF 500 oder 1.5 x des Tarifs für Einwohnende	
	Sargreihengrab Erwachsene, Kinder über 12 Jahre (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	Fr.	0.00	Fr.	1'800.00	Reihengrab Sarg Erwachsene, Kinder über 12 Jahre (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	Fr.	0.00	Fr.	500.00	Gebühr Familiengrab: 2 Särge à 1'800.- (analog Sarghain Gebühr) = 3'600.- mal 1.5 für Auswärtige = 5'400.-
	Sargreihengrab Kinder bis 12 Jahre (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	Fr.	0.00	Fr.	1'300.00	Reihengrab Sarg Kinder bis 12 Jahre (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	Fr.	0.00	Fr.	500.00	
	Urnenreihengrab (bis zu 3 Urnen)	Fr.	0.00	Fr.	1'200.00	Reihengrab Urne/Asche (bis zu 3 Urnen)	Fr.	0.00	Fr.	500.00	
	Sarghaingrab Erwachsene (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)	Fr.	1'800.00	Fr.	3'600.00	Familiengrab (bis zu 6 Särge, oder 2 Säge und bis 6 Urnen/Asche, oder total 12 Urnen/Asche)	Fr.	3'600.00	Fr.	5'400.00	
	Sarghaingrab Kinder bis 12 Jahre (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)	Fr.	1'300.00	Fr.	2'600.00	Haingrab Sarg Erwachsene (1 Sarg und bis zu 6 Urnen)	Fr.	1'800.00	Fr.	2'700.00	
	Urnenhaingrab (bis zu 4 Urnen)	Fr.	1'200.00	Fr.	2'400.00	Sarghaingrab Kinder bis 12 Jahre (1 Sarg und bis zu 6 Urnen)	Fr.	1'300.00	Fr.	1'950.00	
	Familiengrab (2 Särge und bis 4 Urnen, oder total 6 Urnen)	Fr.	4'000.00	Fr.	8'000.00	Haingrab Urne/Asche (bis zu 4 Urnen)	Fr.	1'200.00	Fr.	1'800.00	
	Urnnenschengrab (bis zu 3 Urnen) inkl. Pflege	Fr.	400.00	Fr.	1'600.00	Nischengrab Urne (bis zu 3 Urnen) inkl. Pflege für 20 Jahre	Fr.	400.00	Fr.	600.00	
	Urnenhemengrab (bis zu 3 Urnen) inkl. Pflege	Fr.	1'350.00	Fr.	2'550.00	Themengrab Urne/Asche (bis zu 3 Urnen oder bis zu 6 Aschen) inkl. Pflege für 20 Jahre	Fr.	400.00	Fr.	600.00	
	Grab-Abdeckplatten Urnnenschen/Urnenhemengrab	Fr.	200.00	Fr.	200.00	Grab-Abdeckplatten Urnnenschen/Urnenhemengrab	Fr.	200.00	Fr.	200.00	
	Beschriftung Urnenhemengrab	Fr.	200.00	Fr.	200.00	Beschriftung Urnenhemengrab	Fr.	200.00	Fr.	200.00	
	Gemeinschaftsgrab Urne/Asche	Fr.	0.00	Fr.	500.00	Gemeinschaftsgrab Urne/Asche	Fr.	0.00	Fr.	500.00	
	Gemeinschaftsgrab Sarg Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	Fr.	0.00	Fr.	800.00	Gemeinschaftsgrab Sarg	Fr.	0.00	Fr.	500.00	
	Gemeinschaftsgrab für Kinder	Fr.	0.00	Fr.	250.00	Gemeinschaftsgrab für Kinder	Fr.	0.00	Fr.	250.00	
	Urne in bestehendes Grab	Fr.	0.00	Fr.	250.00	Urne/Asche in bestehendes Grab	Fr.	0.00	Fr.	125.00	
	Sarg in bestehendes Familiengrab	Fr.	0.00	Fr.	1'000.00	Sarg in bestehendes Familiengrab	Fr.	0.00	Fr.	250.00	
	Verlängerungszuschläge pro 5 Jahre:										
	Urnenhain	Fr.	400.00	Fr.	400.00						
	Urnnensche	Fr.	300.00	Fr.	300.00						
	Urnenhemengrab	Fr.	500.00	Fr.	500.00						
Sarghaingrab	Fr.	600.00	Fr.	600.00							
Sarghaingrab Kinder	Fr.	450.00	Fr.	450.00							
Familiengrab	Fr.	1'300.00	Fr.	1'300.00							

Bisheriger Text					Vorlage/Neuer Text, Entwurf					Bemerkungen				
					Verlängerung sgebühren	Verlängerungszuschläge pro 5 Jahre				Die Gebühren errechnen sich aus der Grabplatzgebühr und der Gebühr für den allgemeinen Unterhalt für 5 Jahre. Urnenhain für 5 Jahre: 200 + 300 = 500.- Urnnennischen und Urnenthemen für 5 Jahre: 200 + 100 = 300.- Sarghain für 5 Jahre: 200 + 450= 650.- Familiengrab für 5 Jahre: 200 + 900 = 1'100.-				
	Art. 5					Art. 5								
Graberstel- lungsgebühr	Einwohner Auswärtige				Graberstel- lungsgebühr					Tarife wurden überprüft. Tarife sind in der Ausschreibung 2024 (viel) höher. Die hier eingesetzten Tarife sind ein Mittelwert, gewichtet nach dem Friedhof Köniz, der am meisten Bestattungen hat.				
Sarggräber	Verstorbene über 12 Jahre	Fr.	945.00	Fr.	945.00	Erstellung Sarggrab	Verstorbene über 12 Jahre	Fr. 1'100.00	Aus Offerte Gärtner Tarif verstorbene bis 12 Jahre reduziert und vereinheitlicht, da Tiefe neu nur 100cm – kommt sehr selten vor. Geschätzter Tarif Zinksarg nicht mehr erlaubt, streichen Für zusätzliche Sargbestattungen tiefere Grabungen nötig (230cm, 190cm; 150cm = standart)					
	Verstorbene unter 12 Jahren	Fr.	715.00	Fr.	715.00		Verstorbene bis 12 Jahre (Sarggrösse 150cm x 50cm)	Fr. 600.00						
	Verstorbene unter 3 Jahren	Fr.	555.00	Fr.	555.00		Verstorbene bis 3 Jahre (Sarggrösse 110cm X 40cm)	Fr. 600.00						
	Bestattung von leiblichen Überresten	Fr.	450.00	Fr.	450.00		Bestattung von Früh- und Totgeburten und leiblichen Überresten (max. Sarggrösse 50cm x 30cm)	Fr. 400.00						
	Bestattung von Früh- und Totgeburten	Fr.	450.00	Fr.	450.00		in Familiengrab die zweite gleichzeitige Sargbestattung (nur übereinander möglich)	Fr. 300.00						
	Tieferlegung Zink- oder Eichensarg	Fr.	300.00	Fr.	300.00		Tieferlegung Zink- oder Eichensarg	Fr. 300.00						
	in Familiengrab die zweite gleichzeitige Sargbestattung	Fr.	675.00	Fr.	675.00		Tieferlegung Sarg bei Familiengrab	Fr. 300.00 / 40cm						
Urnen - und Aschengräber	Urnen/Aschengrab (alle Verstorbene)	Fr.	230.00	Fr.	230.00	Erstellung Urnen - und Aschengrab	Urnen/Aschengrab (alle Erdgärber)	Fr. 300.00	Aus Offerte Gärtner (Mittelwert)					
	Bestattung von leiblichen Überresten	Fr.	230.00	Fr.	230.00		Nischengrab Urne	Fr. 240.00						
	Bestattung von Früh- und Totgeburten	Fr.	230.00	Fr.	230.00		Themengrab Urne/Asche	Fr. 240.00						
	Urnennische/Urnenthemengrab	Fr.	105.00	Fr.	105.00		Gleichzeitige zusätzliche Urnen- oder Aschenbestattung in – Sarggrab	Fr. 25.00						
	Jede weitere, gleichzeitige Urnen- oder Aschenbestattung in – Sarg-, Familien- und Urnnennischen/-themengrab	Fr.	25.00	Fr.	25.00		- Nischen-und Themengrab	Fr. 15.00						
	– Urnen- und Gemeinschaftsgrab	Fr.	115.00	Fr.	115.00		– Urnen-und Gemeinschaftsgrab	Fr. 125.00						

Bisheriger Text					Vorlage/Neuer Text, Entwurf					Bemerkungen				
	Fr.	0.00	bis	Fr.	25'000.00	Fr.	50.00			Keine Änderungen				
	Fr.	25'001.00	bis	Fr.	75'000.00	Fr.	100.00							
	Fr.	75'001.00	bis	Fr.	150'000.00	Fr.	150.00							
	Fr.	150'001.00	bis	Fr.	300'000.00	Fr.	200.00							
	Fr.	300'001.00	bis	Fr.	500'000.00	Fr.	300.00							
	Fr.	500'001.00	bis	Fr.	1'000'000.00	Fr.	400.00							
	Fr.	1'000'001.00	bis	Fr.	2'000'000.00	Fr.	500.00							
			über	Fr.	2'000'000.00	Fr.	600.00							
	2 Beim Tod Minderjähriger wird keine Gebühr erhoben.									Keine Änderungen				
	Art. 10									Art. 10				
Entsiegelung	Die Gebühr für die Entsiegelung inkl. Entsiegelungszeugnis beträgt bei einem steuerpflichtigen Vermögen von					Entsiegelung	Die Gebühr für die Entsiegelung inkl. Entsiegelungszeugnis beträgt bei einem Rohvermögen von					<i>Neu Festlegung abgestützt auf das Rohvermögen, dieses ist aktueller.</i>		
	Fr.	0.00	bis	Fr.	25'000.00	Fr.	50.00			Keine Änderungen				
	Fr.	25'001.00	bis	Fr.	75'000.00	Fr.	80.00							
	Fr.	75'001.00	bis	Fr.	150'000.00	Fr.	110.00							
	Fr.	150'001.00	bis	Fr.	300'000.00	Fr.	140.00							
	Fr.	300'001.00	bis	Fr.	500'000.00	Fr.	170.00							
	Fr.	500'001.00	bis	Fr.	1'000'000.00	Fr.	200.00			Keine Änderungen				
	Fr.	1'000'001.00	bis	Fr.	2'000'000.00	Fr.	230.00							
			über	Fr.	2'000'000.00	Fr.	260.00							
	Art. 11									Art. 11				
Sperre- verfügung	Die Gebühr für eine Sperreverfügung inkl. Sperreaufhebung beträgt pro Depot Fr. 50.00					Verfügungssperre	Die Gebühr für eine Verfügungssperre inkl. Sperreaufhebung beträgt pro Depot Fr. 50.00					<i>Neu Verfügungssperre</i>		
	IV. Testamentswesen						IV. Testamentswesen / Vorsorgeaufträge					<i>Neu auch Vorsorgeaufträge (VSA)</i>		
	Art. 12						Art. 12							
Aufbewahrung/ Registrierung Testament/ Erbvertrag	Testament/Erbvertrag deponieren (je Dokument) Fr. 50.00					Aufbewahrung/ Registrierung Testament/ Erbvertrag/Vorsorgeauftrag	Testament/Erbvertrag/Vorsorgeauftrag deponieren (je Dokument) Fr. 50.00					<i>Nur mit Vorsorgeauftrag ergänzt</i>		
	Testament/Erbvertrag ergänzen/auswechseln (je Dokument) Fr. 20.00						Testament/Erbvertrag/Vorsorgeauftrag ergänzen/auswechseln (je Dokument) Beim ersten Mal Fr. 0.00 Jedes weitere Mal Fr. 20.00					<i>Nur mit Vorsorgeauftrag ergänzt 1x gratis im Sinne einer Dienstleistung am Bürger.</i>		

Bisheriger Text			Vorlage/Neuer Text, Entwurf			Bemerkungen
	Testament/Erbvertrag zurückziehen bei Versand	Fr. 0.00 Fr. 50.00		Testament/Erbvertrag /Vorsorgeauftrag zurückziehen 0.00 bei Versand	Fr. Fr. 50.00	Nur mit Vorsorgeauftrag ergänzt
	Registrierung der bei Notarin/Notar hinterlegten Testamente/Erbverträge (je Dokument)	Fr. 50.00		Keine Änderungen		
	Art. 13			Art. 13		
Testaments- eröffnung	Testament eröffnen inkl. Eröffnungszeugnis	Fr. 160.00	Testaments- eröffnung	Keine Änderungen		
	Wenn von der gleichen Person mehrere Testamente zu eröffnen sind Je weiteres Eröffnungszeugnis	Fr. 110.00		Keine Änderungen		
	Eröffnung eines Testaments/Erbvertrages an Notarin/Notar übertragen	Fr. 50.00	Einlieferung	Eröffnung eines Testaments an Notarin/Notar übertragen	Fr. 50.00	Detailliertere Darstellung, Ergänzung mit Vorsorgeauftrag; Wording angepasst
				Erbvertrag an Notarin/Notar zur Eröffnung überlassen	Fr. 50.00	
				Vorsorgeauftrag der zuständigen Behörde (KESB, Sozialdienst) einreichen	Fr. 50.00	
	Art. 14			Art. 14		
Nachfor- schung nach Erben und übrigen Beteiligten	Auszüge aus Personen-/Familienregister beschaffen pro Bestellung	Fr. 25.00	Nachfor- schung nach Erben und übrigen Beteiligten	Keine Änderungen		
	Nachforschung nach Erben und übrigen Beteiligten pro Stunde	Fr. 120.00		Keine Änderungen		
	Art. 15			Art. 15		
Mitteilung an Erbende	Eröffnungsschreiben an Erben (pro Person)	Fr. 25.00	Mitteilung an Erbende	Keine Änderungen		
	Beglaubigte Testamentskopien pro Seite	Fr. 1.00		Keine Änderungen		
	Art. 16			Art. 16		
Auszüge/ Legate	Auszüge aus Testamenten (Abschriften) erstellen – erste Seite – jede weitere Seite	Fr. 30.00 Fr. 15.00	Auszüge/ Legate	Keine Änderungen		
	Art. 17			Art. 17		
Publikation	Aufwand für Publikation der Testamentseröffnung	Fr. 25.00	Publikation	Keine Änderungen		
	Art. 18			Art. 18		
Bescheini- gun- gen/Meldung en	Bescheinigungen (Testaments- und Einsprache bescheinigungen, usw.)	Fr. 50.00	Bescheini- gun- gen/Meldung en	Keine Änderungen		
	Todesfall- und Wegzugsmeldung an Notarin/Notar	Fr. 50.00		Keine Änderungen		

Bisheriger Text			Vorlage/Neuer Text, Entwurf		Bemerkungen
	Art. 19⁵			Art. 19	
Willensvoll- streckerzeugn is	Willensvollstreckerzeugnis Für jede weitere Ausfertigung	Fr. 150.00 Fr. 15.00	Willensvoll- streckerzeugn is	Keine Änderungen	
	Art. 20⁶			Art. 20	
Erbenschein	Erbenschein Für jede weitere Ausfertigung	Fr. 200.00 Fr. 15.00	Erbenschein	Keine Änderungen	
	Art. 21			Art. 21	
Korresponde nzen	Korrespondenz, Anfragen, Listen usw. verfassen – erste Seite – jede weitere Seite	Fr. 25.00 Fr. 15.00	Korresponde nzen	Keine Änderungen	
	Art. 22			Art. 22	
Zustellung an Notariat	Testamentsakten an Notariat zustellen	Fr. 25.00	Zustellung an Notariat	Keine Änderungen	
	V. Erbgangssicherungswesen			V. Gliederungstitel unverändert.	
	Art. 23			Art. 23	
Anordnung Erbschaftsin- ventar	Die Gebühr für die Anordnung eines Erbschaftsinventars beträgt bei einem Rohvermögen gemäss der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars ⁷ von		Anordnung Erbschaftsin- ventar	Keine Änderungen	
	Fr. 0.00 bis Fr. 100'000.00 Fr. 100.00 Fr. 100'001.00 bis Fr. 200'000.00 Fr. 150.00 Fr. 201'001.00 bis Fr. 500'000.00 Fr. 200.00 Fr. 500'001.00 bis Fr. 1'000'000.00 Fr. 250.00 ab Fr. 1'000'001.00 Fr. 300.00			Keine Änderungen	
	Art. 24			Art. 24	
Verzicht Erbschafts- inventar	Für den Verzicht auf die Anordnung eines Erbschaftsinventars wird eine Gebühr erhoben, wenn das Rohvermögen gemäss der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars Fr. 25'000.00 übersteigt. Sie beträgt Fr. 50.00.		Verzicht Erbschafts- inventar	Keine Änderungen	
	Art. 25			Art. 25	
Anordnung Erbschafts- verwaltung	¹ Für die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung wird eine Grundgebühr von Fr. 100.00 erhoben.		Anordnung Erbschafts- verwaltung	Keine Änderungen	

⁵ Fassung vom 8. Februar 2017

⁶ Fassung vom 8. Februar 2017

⁷ BSG 214.431.1

Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf		Bemerkungen
	2 Die Gebühren für die Erbschaftsverwaltung (Fr. 120.00 pro Stunde) werden erst nach Abschluss des Mandats anlässlich der Genehmigung des Berichts und der Rechnung erhoben.		Keine Änderungen	
	Art. 26		Art. 26	
Genehmigung Erbenruf	Für die Genehmigung eines Erbenrufs wird eine Gebühr von Fr. 100.00 erhoben.	Genehmigung Erbenruf	Keine Änderungen	
	Art. 27		Art. 27	
Erbteilung durch den Erbgangssicherungsdienst	Erbteilungen werden durch den Erbgangssicherungsdienst in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30'000.00 vorgenommen. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand (Fr. 120.00 pro Stunde) berechnet.	Erbteilung durch den Erbgangssicherungsdienst	Keine Änderungen	
	VI. Schlussbestimmungen		VI. Gliederungstitel unverändert.	
	Art. 28		Art. 28	
Aufhebung eines Erlasses	Die Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhof-, Siegelungs- und Testamentswesen vom 20. Dezember 2006 wird aufgehoben.	Aufhebung eines Erlasses	Keine Änderungen	
	Art. 29		Art. 29	
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.	Inkrafttreten	Keine Änderungen	
	Köniz, 01.11.2026 Im Namen des Gemeinderats Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber Tanja Bauer Pascal Arnold			



Gemeinde
Köniz

Direktion Umwelt und Betriebe
Abteilung Umwelt und Landschaft

Valentin Troxler
Projektleiter
T 031 970 94 73
valentin.troxler@koeniz.ch

Erläuterungsbericht

***Überarbeitung der Rechtsgrundlagen über das Bestattungs-
und Friedhofswesen***

***Bestattungs- und Friedhofreglement
Bestattungs- und Friedhofverordnung
Gebührenverordnung des Bestattungs- und Friedhofswesens***

Mai 2026

1. Einleitung

Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen über die Friedhöfe und das Bestattungswesen wurden zuletzt im Jahr 2012 einer Überarbeitung unterzogen. Nach mehr als zehn Jahren entsprechen diese rechtlichen Grundlagen nicht mehr in allen Teilen den Bedürfnissen. Deshalb hat die Abteilung Umwelt und Landschaft die entsprechenden Dokumente überarbeitet. Diese wurden einfacher und intuitiver gestaltet und, wo nötig, aktualisiert.

Überarbeitet wurden folgende Erlasse:

- Das Bestattungs- und Friedhofreglement
- Die Bestattungs- und Friedhofverordnung
Die Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhofs-, Siegelungs-, Erbgangssicherungs- und Testamentswesen (neu: Gebührenverordnung des Bestattungs- und Friedhofswesens)

1.1 Stossrichtungen

Ausgehend von zwei Workshops mit Personen, welche in ihrem Arbeitsalltag mit den vorliegenden rechtlichen Grundlagen arbeiten oder einen engen Bezug zum Thema Friedhof und Tod haben (namentlich: Kirchen, Senior:innen, Bestatter:innen und den Friedhofsgärtnereien), wurde dann an einem dritten internen Workshop die Stossrichtungen der Überarbeitung festgelegt. Diese wurden im März 2025 vom Gemeinderat freigegeben. Die Stossrichtungen sind in Tabelle 1 zusammengefasst:

Thema	Handlungsgrundsätze
Friedhofsnutzung	• Die Kernfunktion ist die Besinnung und Andenken; Kontrast zur Alltagshektik. • Friedhöfe stehen für die Naherholung offen, diese darf die Kernfunktion des Friedhofs nicht beeinträchtigen. • Friedhöfe stehen für Anlässe und Veranstaltungen offen; diese sollen möglich sein, dürfen die Kernfunktion des Friedhofs jedoch nicht beeinträchtigen. • Die Friedhöfe sind offen für alle Kulturen/Religionen
Friedhofsgestaltung	• Gestaltungsgrundsätze/Grundstruktur sollen respektiert werden und mit Bedacht weiterentwickelt werden. • Die Biodiversität soll gefördert werden. • Die Schaffung neuer Grabarten soll vereinfacht und die Zuständigkeit geklärt werden. Neue Grabarten sollen zukünftig abschliessend durch den Gemeinderat mit einer Anpassung der Verordnung möglich sein.
Grabmalpflicht	• Die Grabmalpflicht soll aufgehoben werden. • Die Auffindbarkeit der einzelnen Gräber ist sicherzustellen • Ein individuelles Grabmal ist möglich (Maximale Masse, Anforderungen an Statik, definierte, möglichst natürliche und nachhaltige Materialien)
Ungepflegte Gräber	• Nach einer angemessenen Frist sollen diese Gräber pflegeleicht bepflanzt bzw. angesät werden. • Es wird eine einfache pragmatische Lösung angestrebt um den Kontakt und die Verantwortlichkeiten mit den Hinterbliebenen zu klären.
Gebührenstruktur	• Vereinfachung der Gebührenstruktur • Die Grabplatzgebühren für Auswärtige sollen gesenkt werden • Die Grabplatzgebühren des Urnenthemengrabes sollen den Gebühren des Urnensischengrabes angepasst werden • Die Höhe der Gebühren soll der Teuerung angepasst werden
Unentgeltliche Bestattung	• Vereinfachung des Systems für die Hinterbliebenen/Verwaltung. • Aufhebung des Systems mit der Verwandtenunterstützungspflicht • Die Kosten der Bestatter sollen mit einer noch zu definierenden Pauschale abgegolten werden.
Vereinfachung und Aktualisierung	• Das Reglement und die Verordnungen sollen an die geltende Rechtslage sowie an die bekannten und zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden • Es sollen Redundanzen bereinigt, ähnliche Regelungen gebündelt sowie Begriffe und Definitionen aktualisiert werden.

Tabelle 1: Stossrichtung der Anpassungen

2. Rückblick zur Entwicklung der Friedhöfe

Die wichtigsten Entwicklungen

Über die letzten Jahre wurden die Friedhöfe stetig weiterentwickelt. Die nennenswertesten Entwicklungen sind unter anderem:

- Inbetriebnahme eines muslimischen Grabfeldes im FH Nesslerenholz
- Die Erstellung eines Engelkindergrabes im Friedhof Köniz
- Im Jahr 2017 wurde der Schlosspark offiziell vom Friedhof zum Park
- Einrichten eines Waschraumes für rituelle Waschungen im FH Nesslerenholz
- Die Einführung des religionsneutralen Abdankungsraums im Friedhof Köniz
- Die Entwicklung neuer Themengräber für Urnen/Aschebestattungen (Köniz und Nesslerenholz)
- Die Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes mit Sargbestattungen im Friedhof Köniz
- Die Vereinfachung der Abläufe für Bestattungen von Auswärtigen
- Verstärkte Ausrichtung auf Biodiversität und naturnahe Pflege der Friedhofanlage
- Die über einen längeren Zeitraum dauernde Transformation des Friedhofs Wabern Dorf in einen Park, intern bekannt als Friedhofpark Wabern Dorf

Beobachtete Trends

- Die Friedhofanlagen werden von der Bevölkerung vermehrt als Park zur ruhigen Naherholung genutzt.
- Der Bedarf an Grabflächen hat sich in den vergangenen Jahren stark reduziert.

Ein Blick in die Statistik zeigt auch Trends in der Art der Bestattung:

- Die Verstorbenen werden zunehmend eingeäschert.
- Bestattungen in einem Urnenreihengrab und einer Urnennische sind rückläufig
- Bestattungen in einem Sarg (Erdbestattungen) sind leicht rückläufig
- Immer mehr Urnen werden nicht auf einem Könizer Friedhof bestattet (z.B. wird die Urne nach Hause genommen).

Statistik der Bestattungen über 10 Jahre sowie der Durchschnitt aus den Jahren 2005 – 2014

	2005-2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erdbestattungen											
Erwachsene	29	32	23	20	17	22	24	22	27	13	25
Kinder	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	1
Sarg oder Urne*	12	10	10	8	10	9	12	5	9	5	6
Urnengräber											
Reihe	31	26	12	14	20	13	15	16	13	9	6
Kinder	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Nische	40	29	30	35	29	26	28	26	25	15	21
Urnenhemengrab	0	0	0	0	5	5	7	4	6	10	6
Urnenhain ab 2007	10	13	11	9	8	9	10	10	12	13	8
bestehendes Grab**	56	60	51	57	54	45	61	51	60	54	50
Gemeinschaftsgrab	101	136	120	126	102	147	128	104	133	118	131
Auswärts Bestattete/Urne nach Hause	94	107	117	138	146	161	156	192	163	165	166
Total	374	413	375	408	391	438	442	430	448	402	420

* Beisetzung in neue und bestehende Familiengräber

** Beisetzung in bestehende Urnen- oder Sarggräber

Tabelle 2: Statistik der Bestattungen der letzten Jahre. Rot markiert sind die beobachteten Trends.

Parlamentarische Vorstösse

In den letzten Jahren gab es zu den Friedhöfen auch mehrere parlamentarische Vorstösse:

- Postulat V0938 „Engelskinder“
- Motion V1007 „Grabfeld für Musliminnen und Muslime“
- Richtlinienmotion V1929: „Die Gemeinde Köniz erstellt ein Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen“
- Motion V2205 „Mehr Biodiversität und vielfältigere Nutzung von Friedhofsanlagen“

3. Wichtigste Anpassungen der Erlasse

Vereinfachung und Aktualisierung

Das Reglement und die Verordnungen wurden an die geltende Rechtslage angepasst. Zudem wurden Redundanzen bereinigt, ähnliche Regelungen gebündelt sowie Begriffe und Definitionen aktualisiert. Somit soll ein leichter lesbares und verständliches Reglement und eine Verordnung erstellt werden, die den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden.

Nutzung der Friedhofsanlagen

Die Regelung zur Schaffung neuer Grabarten ist aktuell nicht eindeutig. Die Kompetenz liegt beim Parlament, ist aber mit einer nicht eindeutigen Formulierung an den Gemeinderat delegiert. Die Schaffung neuer Grabarten wurde vereinfacht und die Zuständigkeit geklärt.

Die Grabmalpflicht wird zunehmend, vor allem aus Kostengründen, in Frage gestellt. Das Aufstellen eines beschrifteten Grabmales soll deshalb freiwillig werden.

Forderungen der Motion V2205 (Grüne, Junge Grüne) „Mehr Biodiversität und vielfältigere Nutzung von Friedhofsanlagen“

Die bestehenden Massnahmen zur Förderung der Biodiversität auf den Friedhöfen wurden gestärkt. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist neu für den betrieblichen Unterhalt des Areals und der Gräber verboten. Für private Personen wird von einem Verbot abgesehen. Es dürfen neu nur noch organische Düngemittel verwendet werden. Eine mögliche Doppelnutzung (z.B. Park oder Aufenthaltsplatz) der Friedhöfe soll durch das neue Reglement nicht verhindert werden.

Erweiterung des Angebotes

Das Angebot der Friedhöfe und des Bestattungsdienstes sollen erweitert werden. Zukünftig soll die Reservation von Familiengräbern und zusätzliche Belegungen mit bis zu 6 Särgen erlaubt sein. Die Gestaltungsmöglichkeiten eines Grabmales sowie die Anzahl möglicher Urnen/Aschen-Bestattungen in allen Erdgräbern sollen erweitert werden. Es soll zudem möglich sein, zukünftig auch Vorsorgeaufträge beim Bestattungsdienst zu hinterlegen.

Neue Regelung zur unentgeltlichen Bestattung (ugB)

Das System mit der zwingenden Verwandtenunterstützung bei überschuldeten Nachlässen wird in der Umsetzung immer schwieriger und ist nicht mehr zeitgemäss. Im aktuellen Prozess ist die Belastung (emotional sowie administrativ) für die Hinterbliebenen wie auch für die Verwaltung sehr gross, zumal aktuell eine «finanzielle Notlage» geltend gemacht werden muss, damit die unentgeltliche Bestattung gewährt wird. Mit einem Systemwechsel, der Abkehr von der zwingenden Verwandtenunterstützung, soll das Ganze vereinfacht und die emotionale und administrative Belastung für die Hinterbliebenen reduziert werden.

Gebühren

Die Gebührenstruktur wurde, wo nötig, bereinigt und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Die Grabplatzgebühren für Auswärtige sollen gesenkt, die Grabplatzgebühren des Urnenthemengrabes den Gebühren des Urnenschengrabes angepasst und die Höhe der Gebühren der Teuerung angepasst werden.

4. Erläuterung der Anpassungen

Im Reglement sind die Anpassungen in einer synoptischen Vorlage dem alten Reglement gegenübergestellt. Die Grundstruktur der Verordnung wurde zugunsten einer übersichtlicheren und intuitiveren Darstellung stark verändert. Eine synoptische Gegenüberstellung war daher nicht möglich. Die Anpassungen an Reglement und Verordnungen sind nachfolgend thematisch zusammengefasst.

4.1 Anzeigepflicht und Meldung (Reglement Art. 1a)

Der ganze Artikel wurde neu erstellt. Bis anhin war die Pflicht bzw. auch das Recht zur Anzeige eines Todesfalls bei Personen, für welche eine Bestattung/Beisetzung auf einem Könizer Friedhof gewünscht wird, überhaupt nicht geregelt. Dieser Artikel soll nun die Zuständigkeit, die Verantwortlichkeit und die Kompetenz dazu regeln.

4.2 Bestattungen von Amtes wegen (Reglement Art. 1b, Verordnung Art. 2)

Bis anhin war nicht geregelt, welche Kompetenzen die Gemeinde hat, wenn Angehörige einer verstorbenen Person keine Bestattung/Beisetzung in Auftrag geben wollen oder können bzw. wenn innert nützlicher Frist keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können. Aus ethischen und moralischen Gründen soll dieser neu erstellte Artikel der Gemeinde die Kompetenz zu "Bestattungshandlungen von Amtes wegen", namentlich zur Beauftragung der Kremation und anschliessenden Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab oder der Sargbestattung im Gemeinschaftsgrab innert einer geregelten Frist erteilen. Dies, sofern keine anderslautenden Weisungen aufgrund eines der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Bestattungswunsches, Angaben von bekannten Personen oder der Religion vorliegen.

4.3 Bestattungsanordnung (Reglement Art. 2)

Man kann die Friedhöfe als Einrichtungen der Gemeinde verstehen, die gestützt auf eine Bewilligung benützt werden dürfen. Vom Konzept her entspricht dann die Meldung einem Gesuch und die Anordnung einer Bewilligung. In Friedhof-Erlassen ist es allerdings nicht üblich, von Gesuch / Bewilligung zu sprechen. Wörter wie Meldung / Anordnung sind viel weiterverbreitet. Die Anordnung hat noch eine weitere Funktion: Sie ist auch der Auftrag an die Friedhofgärtner:innen, die nötigen Vorbereitungsarbeiten zu leisten.

4.4 Bestattung von Auswärtigen, Friedhofswahl und Friedhofsbezirke (Reglement Art. 1,4)

Da es die Platzverhältnisse auf den Könizer Friedhöfen zulassen und auch zusätzliche Einnahmen generiert werden können, wird die Bestattung von auswärtigen Personen (wohnsitzberechtigt ausserhalb der Gemeinde Köniz) zulässig und reglementarisch verankert. Die Platzverhältnisse lassen ebenfalls eine freie Wahl des Friedhofs zu, z.T. wird das in der Praxis schon heute so gehandhabt. Eine Gliederung in Friedhofsbezirke, welche lediglich dem Zweck der Zuteilung diene, wird daher hinfällig. Bei besonderen Situationen behält sich die Friedhofsverwaltung jedoch vor den Friedhof zuzuweisen.

4.5 Biodiversität auf den Friedhöfen (Reglement Art. 5, Verordnung Art. 4, 13)

Im Reglement ist neu verankert, dass bei der Gestaltung und dem Unterhalt der Friedhöfe die Biodiversität erhalten und wo immer möglich gefördert wird. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel und Düngemittel soll auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Bestimmung wird in der Verordnung ergänzt mit einem nahezu vollständigen Verbot für den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die Pflege und den Unterhalt des Areals und der Gräber. Das Verbot gilt für professionelle Gartenbaubetriebe, Friedhofsgärtnereien und Externe, jedoch nicht für Privatpersonen die Gräber selber pflegen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Verbot bewilligen oder bei gesundheitlich und ökologisch besonders gefährlichen Organismen den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel anordnen.

4.6 Erstellung neuer Grabarten (Reglement Art. 7, Verordnung Art. 6, Anhang)

Neue Grabarten sollen zukünftig abschliessend durch den Gemeinderat mit einer Anpassung der Verordnung möglich sein. Im Sinne einer übersichtlichen Darstellung sind die Grabarten neu in einem Anhang zur Verordnung detailliert beschrieben.

4.7 Grabmal und Beschriftung (Reglement Art. 7, Verordnung Art. 14,15,16,17,18,19)

Die Grabmalpflicht und auch der Beschriftungszwang durch die Angehörigen sollen wegfallen.

Wer ein Grabmal aufstellen will kann dies weiterhin machen. Die Vorgaben dazu, bzw. die Anforderungen an das Grabmal werden gelockert. Es soll zukünftig möglich sein ein Grabmal aufzustellen ohne Angaben zur bestatteten Person zu machen, stattdessen könnte beispielsweise einzig ein Gedicht oder ein Bild auf dem Grabmal stehen. Falls kein Grabmal erwünscht ist, könnten so auch die Kosten dafür gespart werden. Durch das Wegfallen der Grabmalpflicht entfällt zudem die Verpflichtung der Friedhofsverwaltung diese durchzusetzen.

Es ist vorgesehen, dass zum Zwecke der Identifikation, jedes Grab durch die Friedhofsverwaltung gekennzeichnet und in einem digitalen Plan erfasst wird.

4.8 Grabbepflanzung und -unterhalt (Reglement Art. 10, Verordnung Art. 12, 13)

Unter einem gepflegten Zustand der Pflanzfläche wird, ein ordentliches Erscheinungsbild, eine angemessene Pflege der Pflanzen sowie ein angemessener Umgang mit invasiven Neophyten verstanden.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Gräber von den Hinterbliebenen nicht gepflegt werden. Dies führt oft zu Unmut bei den Angehörigen benachbarter Gräber, welche sich durch unansehnliche Pflanzflächen und wuchernde Pflanzen gestört fühlen. Zudem können invasive Neophyten auftreten. Um dieser Situation zu begegnen soll in Ausnahmefällen ein Einschreiten seitens der Friedhofsverwaltung ermöglicht werden.

5. Unentgeltliche Bestattung (Reglement Art. 12,16a-c, Verordnung Art. 24,25,26)

5.1 Aktuelles System

Das aktuelle System zur unentgeltlichen Bestattung (ugB) in Köniz sieht vor, dass Verwandte von Verstorbenen, deren Nachlass überschuldet ist, für die Bestattungskosten aufkommen müssen (ähnlich der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss ZGB). Wenn die Verwandten nicht in der Lage sind, diese Kosten zu übernehmen können sie eine "finanzielle Notlage" geltend machen und ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung (ugB) stellen. Die Gemeinde übernimmt dann die Kosten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Probleme des aktuellen Könizer-Systems

Das heutige System der unentgeltlichen Bestattung ist aufgrund mehrerer Faktoren reformbedürftig. Insbesondere die "Verwandtenunterstützungspflicht" ist umstritten und führt zu Problemen:

- Aufgrund der Zunahme komplexer Familienstrukturen, wird der Zugriff auf die Hinterbliebene immer aufwändiger.
- Hinterbliebene, die im Ausland leben, können oft nicht zur Zahlung der Bestattungskosten herangezogen werden, was zu Ungleichbehandlung führt.
- Für grosse Familien, welche sich knapp nicht von der "Verwandtenunterstützungspflicht" befreien können, bedeutet das System eine zusätzliche finanzielle Belastung.
- Es kommt immer wieder zu Härtefällen, wo beispielsweise Missbrauchsoffer oder Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, für eine Bestattung aufkommen müssen.
- Die emotionale Belastung für die Hinterbliebenen eine "finanzielle Notlage" geltend zu machen ist wegen des hohen administrativen Aufwandes in einer ohnehin schwierigen Zeit gross.
- Der administrative Aufwand für den Bestattungsdienst, der mit der Prüfung und Abwicklung der unentgeltlichen Bestattung verbunden ist, ist beträchtlich.

5.2 Das neue System

Das neue System sieht vor, angelehnt an die Gemeinde Bern, die "Verwandtenunterstützungspflicht" abzuschaffen. Somit entfällt auch die belastende und aufwändige Notwendigkeit eine "finanzielle Notlage" geltend zu machen. Stattdessen soll zukünftig die Gemeinde für die Bestattung aufkommen, wenn der Nachlass überschuldet oder kein Nachlass vorhanden ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede in Köniz wohnhafte Person ein schickliches Begräbnis in einem Grab auf einem der Könizer Friedhöfe zugute hat.

Der Systemwechsel sieht konkret folgende Punkte vor:

- Das Recht auf unentgeltliche Bestattung entsteht, wenn die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass bezahlt werden können.
- Die Hinterbliebenen können in diesem Fall ein Gesuch für ugB stellen, die Pflicht der Verwandtenunterstützung entfällt. Die Angehörigen können Dritte für die Einreichung des Gesuchs ermächtigen.
- Die Gemeinde kommt für die Kosten für eine schickliche Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab (resp. im Falle von Angehörigen muslimischen Glaubensrichtungen in einem Muslimgrab) auf und erlässt sämtliche, im Zusammenhang mit dem Todesfall stehenden Gebühren.
- Die Aufwände der Bestatter:innen sollen mit einer Pauschale beglichen werden.
- Falls im Verlauf des Verfahrens im Nachlass Vermögenswerte auftauchen besteht eine Rückerstattungspflicht.
- Falls die Hinterbliebenen eine andere Bestattungsart als die vorgegebene wählen, sind die Zusatzkosten für die andere Bestattungsart durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

5.3 Umsetzung

Erlasse

Die entsprechenden Artikel in den Erlassen wurden entsprechend dem soeben Gesagten neu formuliert.

Der Leistungsumfang einer unentgeltlichen Bestattung wird in der Verordnung detailliert umschrieben. Es wurde zudem festgehalten, welche Bestattungsmöglichkeiten für die unentgeltliche Bestattung vorgegeben und einzuhalten sind.

Vergütung

Die Gemeinde Köniz vergütet die Aufwände der Bestattungsunternehmen und die Kremationskosten. Neu wird die Vergütung der Kosten direkt an die Leistungserbringer ausbezahlt (bisher: Angehörige).

Die Pauschale basiert auf einer Umfrage bei den bekannten in Köniz tätigen Bestattungsunternehmen sowie auf Vergleichen mit umliegenden Gemeinden (z.B. der Stadt Bern).

Zusätzlich zur erwähnten Pauschale erhebt die Gemeinde im Fall einer unentgeltlichen Bestattung auch keine Gebühren.

5.4 Auswirkungen

Dieser Systemwechsel bietet eine Lösung für die eingangs aufgeführten Probleme. Durch die Abschaffung der "Verwandtenunterstützungspflicht" und die Vereinfachung der Prozesse kann die emotionale Belastung für die Hinterbliebenen reduziert werden. Sie müssen nicht mehr mit komplexen administrativen Verfahren konfrontiert werden, was ihnen in einer bereits schwierigen Zeit eine Entlastung bietet. Ebenfalls können so die systemisch bedingten Ungerechtigkeiten bereinigt werden. Für die Verwaltung wird der administrative Aufwand reduziert. Dies führt zu einer effizienteren Abwicklung der unentgeltlichen Bestattung und entlastet den Bestattungsdienst.

Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der tieferen Hürde die jährliche Anzahl bewilligter ugB spürbar zunehmen. Durch die Übernahme der Bestattungskosten und dem Verzicht auf die Gebühren sind Mehrkosten von jährlich ca. CHF 61'000.- möglich.

Abschätzung der finanziellen Auswirkungen (ugB)			
	Mittelwert (2020-2024)		
	Alt	Neu	Delta
Bewilligte ugB / Jahr	17	33	16
Kosten ugB / Jahr	31'630	80'250	48'620
Verzicht auf Gebühren	16'320	28'650	12'330
Total Kosten / Jahr	47'950	108'600	60'650

Tabelle 3: Um die finanziellen Auswirkungen abzuschätzen, wurden die durchschnittlichen Kosten der Jahre 2020-2024 unter Anwendung des alten und neuen Systems berechnet und miteinander verglichen.

Insgesamt führt ein Systemwechsel zu einer Entlastung sowohl für die Hinterbliebenen als auch für die Verwaltung und schafft ein effizienteres und vor allem auch weniger belastendes System für unentgeltliche Bestattungen in Köniz.

6. Gebühren (Reglement Art. 11,12,14,15, Gebührenverordnung)

Um einen Teil des Betriebes und des Unterhaltes der Könizer Friedhöfe zu finanzieren erhebt die Gemeinde Köniz Gebühren für bestimmte Aufwände in den Friedhöfen. Dabei ist zu beachten, dass "allgemeine" öffentliche Leistungen nicht über diese Gebühren finanziert werden. Hierzu gehört beispielsweise der Unterhalt für Teile der Anlagen, die nicht ausschliesslich als Friedhof dienen (z. B. der Bachlauf und Teich im Friedhof Köniz). Die "Friedhof-Gebühren" beziehen sich auf Leistungen, die dem Bereich Bestattung zugeordnet werden.

Da die Friedhöfe durch externe Gartenbauunternehmen unterhalten werden, sind die Preise bei den Ausschreibungen für Bestattungs- und Friedhofarbeiten den jeweiligen Marktgegebenheiten unterworfen und die Kosten/Leistungen pro Friedhof unterschiedlich. Der Einfachheit halber werden die Gebühren auf Basis eines Durchschnittswertes erhoben. Da die Anzahl der Bestattungen zwischen den Friedhöfen stark variieren, wurde der Friedhof mit den meisten Bestattungen (Friedhof Köniz) für die Festlegung der Gebühren stärker gewichtet.

6.1 Grundgebühr (Beitrag an die Friedhofspflege)

Für jede Bestattung wird ein Beitrag an die Pflege des gesamten Friedhofareals inkl. Infrastrukturen verlangt. Es handelt sich hierbei um Leistungen wie Grabfeldwege reinigen und reparieren, Rasen/Wiesen mähen, Schneeräumung im Winter, Grabfelder- und Anlagen in Ordnung halten. Grünrabatten, Ziergehölze und Baumpflege. Infrastrukturpflege, beispielsweise von Brunnen und Wasser-Zapfstellen sowie Toiletten und Parkplätze sind zu Teilen auch in diesem Beitrag enthalten.

Die Grundgebühr wurde von CHF 32.- auf CHF 40.- pro Jahr angepasst. Bei der minimalen Grabruhedauer von 20 Jahren macht dies CHF 800.-. Beim Gemeinschaftsgrab wird eine reduzierte Gebühr von CHF 20.- pro Jahr bzw. CHF 400.- für 20 Jahre fällig. Mit dieser Anpassung soll die Teuerung abgefedert und der Kostendeckungsgrad aufrechterhalten werden.

6.2 Grabplatzgebühren

Über die Grabplatzgebühren werden zusätzliche Kosten verrechnet, welche durch eine spezifische Grabart ausgelöst werden. Für Reihengräber und Gemeinschaftsgräber gibt es keine Grabplatzgebühr. Familien- und Sarghaingräber benötigen beispielsweise mehr Platz als Reihengräber, und das entsprechende Grabfeld eine aufwändigere Pflege. Diese ermöglichen dafür eine individuellere Gestaltung, sind verlängerbar und es können mehr Personen darin bestattet werden. Für die Urnennischengräber ist in dieser Gebühr ein Beitrag an die hohen Erstellungskosten der dafür benötigten Infrastruktur eingerechnet, bei den Urnenthemengräbern der erhöhte Pflegeaufwand der pflanzlichen Gestaltung des Grabfeldes. Die Ruhedauer dieser Gräber kann auch verlängert werden. Der Tarif dafür entspricht der jährlichen Platzgebühr mal verlängertes Jahr.

Die Auflistung der diversen Grabvarianten und ihre Gebühren wurden neu sortiert. Die Grabplatzgebühren gelten neu einheitlich für 20 Jahre und pro Grab.

Beim Urnenthemengrab wurde die Gebühr den Urnennischen angeglichen und somit gesenkt, was die Attraktivität und die Belegungsrate erhöhen soll. Das Urnenthemengrab entspricht in seiner Funktion etwa den Urnennischen, mit der Ausnahme, dass eine spezielle Bepflanzung des Grabfeldes das Thema vorgibt.

Bestattung für Auswärtige

Für die Grabplatzgebühren wird ein erhöhter Tarif für Bestattungen von Auswärtigen verlangt. Dieser wurde gesenkt und entspricht dem Anderthalbfachen der Gebühr für Einheimische aber mindestens CHF 500. Dies soll die Attraktivität für Bestattungen von Auswärtigen erhöhen und dem Bedürfnis, sich in der Nähe von Verwandten bestatten zu lassen, entgegenkommen. Die möglichen zusätzlichen Bestattungen helfen zudem mit, die Könizer Friedhöfe zu finanzieren.

6.3 Graberstellungs- und Aufhebungsgebühren

Auch diese Tarife stammen aus dem Durchschnitt der Offerten der Unternehmen, welche den Unterhalt der Friedhöfe machen. Sie haben sich über die Jahre entsprechend erhöht. Die Graberstellungsgebühren beinhalten nur Leistungen, die sozusagen 1:1 den Friedhofgärtnereien pro

Grab ausbezahlt werden. Diese beinhalten das Erstellen des Grabes für eine Bestattung, die eigentliche Bestattung und danach das Auffüllen/Eindecken und Herrichten des Grabes. Ohne Grabschmuck und/oder Anpflanzung der einzelnen Grabflächen.

6.4 Gebühr für die Reservation von Familiengräbern

Gegen eine entsprechende Gebühr soll es neu möglich sein, den Platz für ein Familiengrab vorgängig zu reservieren.

6.5 Gebühren im Testamentswesen

Neu sollen auf der Gemeindeverwaltung Vorsorgeaufträge (analog letztwillige Verfügungen) hinterlegt werden können. Die Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen wird von der kantonalen Direktion für Inneres und Justiz (vormals JGK) in BSIG Nr. 2/213.316/2.1 wie folgt empfohlen:

"Im Falle von Testamenten/letztwilligen Verfügungen besteht die Möglichkeit, diese bei der zuständigen Gemeindeverwaltung sicher deponieren zu können. Entsprechend ist auch eine Hinterlegung des Vorsorgeauftrages bei den Gemeinden eine sinnvolle Dienstleistung für die Einwohnerinnen und Einwohner."

6.6 Auswirkungen

Trotz einer erwarteten Einnahmeminderung von etwa CHF 5'500 durch die Senkung der Gebühren für die Urnenthemengräber wird insgesamt eine Erhöhung der Einnahmen aus Bestattungen von Einheimischen um circa CHF 16'500 erwartet. Die Gebührenreduktion für Bestattungen von Auswärtigen wird voraussichtlich zu Mindereinnahmen von etwa CHF 4'800 führen. Netto ergibt dies Mehreinnahmen von circa CHF 12'000. Dabei ist zu beachten, dass durch die tieferen Gebühren des Urnenthemengrabes und der Bestattungen von Auswärtigen von einer leichten Zunahme der Bestattungen ausgegangen werden kann, diese wurde nicht berücksichtigt.

Abschätzung der finanziellen Auswirkungen (Gebühreneinnahmen)			
Art der Gebühr	Jährliche Gebühren (Mittelwert 2020-2024)		
	Alt	Neu	Delta
Gebühren für Einheimische	209'565	226'046	16'481
Gebühren für Auswärtige	43'476	38'656	-4'820
Total	253'041	264'702	+11'661

Tabelle 4: Um die finanziellen Auswirkungen abzuschätzen, wurden die durchschnittlichen Kosten der Jahre 2020-2024 unter Anwendung der alten und neuen Gebührenstruktur berechnet und miteinander verglichen.

7. Fazit

Mit den vorliegenden Neuerungen und Anpassungen werden die Erlasse den aktuellen Bedürfnissen an eine Friedhofsanlage und deren Betrieb gerecht. Die Besinnung und das Andenken werden als Kernfunktion eines Friedhofes geschützt, wobei die Friedhöfe auch als Park zur ruhigen Naherholung offenstehen. Die Förderung der Biodiversität wurde gestärkt und die Anforderungen an einen ökologischen Betrieb entsprechend den heutigen Möglichkeiten erweitert. Die Friedhöfe bieten allen Kulturen und Religionen die Möglichkeit ihre Abdankungsrituale frei zu gestalten. Durch die Aufhebung der Grabmal- und Beschriftungspflicht sowie einer Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten kann dem Wunsch nach einer individuelleren Grabgestaltung entsprochen werden.

Das Reglement und insbesondere die Verordnung konnten einer eingehenden inhaltlichen und strukturellen Überprüfung und Aktualisierung unterzogen werden. Diese sind nun deutlich intuitiver zu lesen und besser strukturiert. Insbesondere die Besonderheiten des umfangreichen Angebotes verschiedener Grabarten sind klarer ersichtlich.

Die Gebühren konnten geprüft und, wo nötig, den aktuellen Gegebenheiten (Teuerung, Nachfrage) angeglichen werden. Das neue System der unentgeltlichen Bestattung verspricht eine fairere, weniger belastende und einfachere, Abwicklung der notwendigen Prozesse.

Insgesamt konnten die gesetzlichen Grundlagen so überarbeitet werden, um den Betrieb der Friedhöfe in Köniz zukunftsfähig zu machen. Das Ziel, die Dienstleistungen für die Bevölkerung von Köniz moderner, zugänglicher und individueller zu gestalten, wurde erreicht.